

DIE
FEIERLICHE
INAUGURATION

DES
REKTORS
DER
DEUTSCHEN UNIVERSITÄT
IN PRAG

FÜR DAS STUDIENJAHR
1931/1932

AM 23. NOVEMBER 1931

PRAG
SELBSTVERLAG DER DEUTSCHEN
UNIVERSITÄT
1932

DRUCK DER
DEUTSCHEN AGRAR. DRUCKEREI
PRAG-WEINBERGE, N. C. 528

BERICHT
ÜBER DAS STUDIENJAHR

1930/1931

ERSTATTET VOM PROREKTOR
PROFESSOR DR. CARL CORI

Hochansehnliche Versammlung!

Die feierliche Inauguration des Rektors ist ein alter Brauch, dessen Weiterführung für unsere Hochschule seine Berechtigung hat, weil sich hiebei die Möglichkeit bietet, daß unsere altehrwürdige Deutsche Universität in geschlossener Form vor die Öffentlichkeit treten kann. Auf diesem Wege soll aber auch die große Bedeutung unserer Hochschule als geistiges Zentrum des gesamten sudetendeutschen Volkes dargetan werden. Wir akademischen Lehrer dieser Hochschule sind uns nicht allein der Aufgabe bewußt, die wir als solche zu erfüllen haben, sondern wir wissen auch, daß die Prager Deutsche Universität im Sudetendeutschtum wurzelt. Ja es muß die enge Schicksalsverbundenheit mit unserem Volke als ein Signum dieser Universität bezeichnet werden. Dies zu bekennen, das soll der feierlichen Inauguration des Rektors unserer Universität einen tieferen Sinn verleihen.

Wenn mir nun die Aufgabe zufällt, über das abgelaufene Amtsjahr Bericht zu erstatten, so sollen nur die wichtigsten Angelegenheiten und Ereignisse herausgegriffen werden.

Heute, am Tage der feierlichen Inauguration des neu erwählten Rektors, beherrschen uns neben der feierlichen Stimmung auch ernste Gedanken mannigfacher Art. Wer von uns fühlte nicht den schweren Druck der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, die die Einstellung zum Leben schwer machen und den Blick in die Zukunft trüben. Deshalb ist es für unsere Hochschule schicksalsschwer gewesen, daß

uns der Tod Kollegen entrissen hat, die treueste und erfolgreiche Mitarbeiter an unseren Aufgaben waren und die wir hochschätzten.

In geradezu tragischer Weise hat sich ein Geschick an unserem Rektor magnificus designatus Prof. Bruno K a f k a erfüllt. Ein Mann, der Dank seiner besonderen persönlichen Veranlagungen und Vorzüge an prominenter Stelle des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens stand, hätte in dem laufenden Studienjahr die höchste Vertrauensstelle der Universität als Rektor bekleiden sollen. Durch das Ansehen und das Gewicht seiner Person hätte er unserer Universität außerordentlich Wertvolles gerade in einer Zeit der Bedrängnis leisten können. In dankbarer Verehrung werden wir seinen Namen der Geschichte unserer Hochschule einfügen.

Mitten aus erfolgreicher wissenschaftlicher und hingebender amtlicher Tätigkeit schied unverhofft der Dekan der Medizinischen Fakultät Prof. Hermann D e x l e r. Sein bescheidenes und in sich gekehrtes Wesen ließen ihn nie besonders hervortreten, aber wir alle wußten, welche wertvolle Männlichkeit wir in ihm besaßen.

Aus dem Stande aktiver Mitglieder des Lehrkörpers verlor die Universität den Professor für vergleichende neuere Literaturgeschichte Josef W i h a n, der nach langdauerndem Krankenlager frühzeitig aus dem Leben schied. In der Wissenschaft hat sich der Verstorbene einen angesehenen Namen erworben.

Im hochbetagten Alter starb der Professor des Ruhestandes August R o h l i n g, der die Lehrkanzel für das Bibelstudium und der Exegese durch mehr als drei Jahrzehnte bekleidete. Weiters starb Prof. Günther B e c k - M a n n a g e t t a. Auch er gehörte unserer Universität mehr als dreißig Jahre an und hat sich um diese große Verdienste erworben.

In den Ruhestand trat Prof. Hugo R e x an der Medizinischen Fakultät. An dieser Stelle möge ihm für sein langes, von der Liebe zur Wissenschaft geleitetes Wirken an unserer Hochschule der Dank und die Versicherung aufrichtiger Wertschätzung zum Ausdruck gebracht werden.

Durch die Berufung an die Universität Kiel verlor unsere Hochschule den Vorstand des Physikalischen Institutes Prof. Heinrich R a u s c h - T r a u b e n b e r g, der es verstand, das von ihm geleitete Institut nicht allein modern auszubauen, sondern darin auch eine rege und fruchtbare wissenschaftliche Tätigkeit zu entfalten. Hiefür wurde ihm von seiten der Schulverwaltung die besondere Anerkennung und der Dank ausgesprochen.

An Ernennungen wären folgende zu verzeichnen:

A n d e r T h e o l o g i s c h e n F a k u l t ä t :

ao. Professor Wenzel S t o d e r l zum o. ö. Professor für alttestamentliches Bibelstudium.

A n d e r R e c h t s - u n d s t a a t s w i s s e n s c h a f t - l i c h e n F a k u l t ä t :

o. ö. Prof. Friedrich S a n d e r der Deutschen Technischen Hochschule in Prag zum o. ö. Professor für allgemeine Staatslehre, tschechoslowakisches Verfassungsrecht, Verwaltungslehre und tschechoslowakisches Verwaltungsrecht.

o. ö. Prof. Franz Xaver W e i ß der Deutschen Technischen Hochschule in Prag zum o. ö. Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft,

A n d e r M e d i z i n i s c h e n F a k u l t ä t :

Zu unbesoldeten Professoren wurden ernannt die Privatdozenten:

Dr. Josef R o t k y für spezielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten,

Dr. Gustav Herrnhaiser für Röntgenologie,
Dr. Berthold Epstein für Kinderheilkunde,
Dr. Jaroslav Kubik für Augenheilkunde,
Dr. Otto Sittig für Psychiatrie und Neurologie.

An der Philosophischen Fakultät:

Privatdozent Dr. Gustav Jungbauer zum unbesoldeten
ao. Professor für deutsche Volkskunde,
Fräulein Greti Cori wurde als Lektorin für Gymnastik
bestellt.

An der Naturwissenschaftlichen
Fakultät:

ao. Prof. Bernhard Brandt zum o. ö. Professor für Geo-
graphie,
ao. Prof. Adalbert Liebus zum o. ö. Professor für
Palaeontologie,
tit. ao. Prof. Karl Rudolph zum unbesoldeten ao. Pro-
fessor für Pflanzengeographie und Palaeobotanik,
Privatdozent Dr. Artur Winternitz zum unbesoldeten
ao. Professor für Mathematik.

An anderweitigen Ernennungen sind zu verzeichnen
jene von Prof. Gustav Jungbauer zum Vorsitzenden des
Arbeitsausschusses für das Volkslied und von Prof. Gustav
Becking zum Mitglied dieses Ausschusses.

Ferner wurde Quästursekretär Wilhelm Schiller
zum Quästur-Obersekretär ernannt.

Diese Ernennungen, die mit Ausnahme von zwei Fäl-
len an der Juristischen Fakultät eigentlich durchwegs Vor-
rückungen sind, stehen aber eine ganze Reihe noch un-
erledigter Anträge auf Besetzungen von Lehrstühlen und
anderer unerfüllter Wünsche der Universität gegenüber.
Erfahrungsgemäß sind lang bestehende, wie im vorliegenden
Falle z. T. seit Jahren nicht zur Wiederbesetzung gelangte

Vakanzen schwere Hemmnisse für den regulären wissen-
schaftlichen Betrieb und für den Ausbau von Lehrkanzeln
und Instituten. Dazu kommt noch, daß durch die Systemi-
sierung der Lehrstellen eine für das Wesen der Hochschulen
ungünstige starre Norm geschaffen worden ist.

Die Venia docendi haben erlangt:

An der Rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät:

Privatdozent Dr. Ernst Hoyer die Erweiterung der Venia
docendi auf das Kirchenrecht.

An der Medizinischen Fakultät:

Dr. Maximilian Reiß für pathologische Physiologie.

An der Philosophischen Fakultät:

Dr. Konrad Bittner für vergleichende germanistische
und slawische Literaturgeschichte.

An der Naturwissenschaftlichen
Fakultät:

Dr. Kurt Heller für Chemie,

Dr. Harry Raudnitz für organische Chemie,

Dr. Roman Lucerna für physikalische Geographie.

In den letzten Jahren hat die heranwachsende wissen-
schaftliche Generation in zahlreichen Fällen durch Erwer-
bung der Venia docendi den ersten Schritt in die akade-
mische Laufbahn gemacht. Es ist dies gewiß ein erfreuliches
Zeichen für die wissenschaftliche Ambition und den Mut un-
serer Jugend, den schweren und dornenvollen Weg der
Hochschullaufbahn unter höchst ungünstigen Zeitverhältnis-
sen einzuschlagen. Solches Streben ist nur zu begrüßen. Es
darf aber nicht der Standpunkt vertreten werden, daß mit

der Erreichung der Venia legendi unsere Hochschule die Verpflichtung übernimmt, unter allen Umständen für das weitere Fortkommen des wissenschaftlichen Nachwuchses zu sorgen. Vielmehr muß die Einrichtung der Privatdozentur nur in dem ursprünglich gedachten Sinne auch heute noch Geltung haben, daß durch sie ein Reservoir von Wissenschaftlern geschaffen wird. Daher darf die wissenschaftliche Leistung allein nur für Entscheidungen maßgebend sein.

Am 26. November 1930 veranstaltete der Akademische Senat im Vereine mit dem Professorenkollegium der Deutschen Technischen Hochschule in Prag und mit dem Vorstände der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaft und Künste in der großen Aula des Karolinums eine Gedenkfeier aus Anlaß des 300jährigen Todestages von Johannes Kepler und des 600jährigen Geburtstages von Peter Parler, dem Erbauer des Veitsdomes in Prag. Die Gedenkreden hielten Prof. Adalbert Prey und Oberbaurat Prof. Dr. h. c. Theodor Bach. Diese Doppelfeier fand lebhaften Widerhall in dem zahlreichen Publikum, welches die Aula füllte.

Bei der Hundertjahrfeier der Technischen Hochschule in Hannover war unsere Hochschule durch den Rektor vertreten.

Namens der Universität legte Prof. Erich Gierach bei der Enthüllung des Gregor Mendel-Denkmales anläßlich der 7. schlesischen Kulturwoche in Neutitschein einen Kranz nieder.

Der Einladung des Rektors der Universität Halle zur Teilnahme an der Konferenz der Rektoren der deutschen Hochschulen entsprach der Rektor durch sein persönliches Erscheinen bei dieser Versammlung in Würzburg.

Für feierliche Promotionen wurde vom Schulministerium ein Statut neu herausgegeben. Die erste feierliche

Promotion nach dieser neuen Festordnung fand unter den Auspizien des Herrn Präsidenten der Republik am 22. Juni 1931 in der festlich geschmückten Aula der Universität statt. Diese Ehrung wurde Jur. Kand. Erich Deder a z u teil, der auf Grund seiner ausgezeichneten Leistungen bei allen Prüfungen in feierlicher Weise zum Doktor der Rechte promoviert wurde.

Von der Philosophischen Fakultät wurde das Ehrendoktorat als höchste Auszeichnung der Universität für besondere wissenschaftliche Leistungen und für Verdienste um das Volkstum dem Bürgermeister von Gablonz, Herrn Karl Fischer, und dem Chefredakteur der Deutschen Zeitung „Bohemia“, Herrn Albert Wesselsky, verliehen.

Aus Anlaß des 50jährigen Doktorjubiläums erneuerte die Universität das Doktordiplom den Doktoren der gesamten Heilkunde Georg Rubner und Edmund Geduldiger sowie dem emer. Professor der Universität Oslo, Herrn Dr. Jakob Heinrich Goldschmidt.

Am 22. April 1931 veranstalteten die Rektoren der Deutschen Technischen Hochschule und der Deutschen Universität in Prag für die Mitglieder und deren Angehörige der beiden Hochschulen einen Gesellschaftsabend, um die Beziehungen zwischen diesen Hochschulen zu pflegen. Gleichzeitig sollte jenen Kollegen, die einem Ruf an die Prager deutschen Hochschulen Folge leisteten, Gelegenheit geboten sein, sich mit den akademischen Kreisen bekannt zu machen.

Die Frequenz der Universität hat in dem Berichtsjahr neuerdings eine Steigerung um über zweihundert Studierende erfahren, so daß damit die Zahl von nahezu 5000 Hörern erreicht wurde, d. i. die Frequenzzahl der großen Universitäten Deutschlands in Vorkriegszeiten. Diese Steigerung betrifft um fast gleiche Werte die Juristische und

Medizinische Fakultät. Die Verteilung auf die einzelnen Fakultäten ergibt die folgende Uebersicht:

	Winter-Semester	Sommer-Semester
Theologische Fakultät	61	60
Juristische Fakultät	1616 (132*)	1533 (127*)
Medizinische Fakultät	1865 (226*)	1840 (220*)
Philosophische Fakultät	494 (176*)	484 (169*)
Naturwissenschaftliche Fakultät	577 (154*)	547 (142*)
Außerordentliche Hörer aller Fakultäten	314 (84*)	256 (61*)
Zusammen	4927 (772*)	4720 (719*)

Ausländer studierten an der Universität im Wintersemester 877, und zwar 2 Theologen, 67 Juristen, 562 Mediziner, 56 Philosophen, 190 Naturwissenschaftler; im Sommersemester 880, und zwar 3 Theologen, 55 Juristen, 594 Mediziner, 51 Philosophen, 177 Naturwissenschaftler.

Zu Doktoren wurden promoviert:

Theologen	3,				
Juristen	190, davon 6 Frauen, 5 Ausländer, (inklusive 1 feierliche)				
Mediziner	165, „ 18 „ 29 „				
Philosophen	46, „ 9 „ 6 „				
(inklusive 2 Ehrenpromotionen)					
Naturwissenschaftler	36, „ 4 „ 4 „				
Zusammen	440, davon 37 Frauen, 44 Ausländer.				

Magisterdiplome der Pharmacie wurden 144 ausgestellt, darunter 49 an Frauen, 71 an Ausländer (44 Männer, 27 Frauen).

*) Die eingeklammerten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studierenden an, die in der Gesamtzahl inbegriffen sind.

Durch diesen neuerlichen verstärkten Andrang zum akademischen Studium wurden die schon bestandenen unhaltbaren Zustände der Ueberfüllung der Hörsäle, Laboratorien und Kliniken unserer Hochschule, über die bereits in den Berichten der Rektoren früherer Studienjahre geklagt wurde, nur noch verschärft. Deshalb wurde am 6. November 1930 wiederum eine Versammlung des gesamten Lehrkörpers zur Beratung über die Möglichkeiten einer raschen Abhilfe der Mißstände einberufen. Eine in dieser Versammlung gefaßte Resolution überbrachte eine Abordnung der Universität unter Führung des Rektors dem Herrn Minister Dérer. Auch beim Herrn Minister für öffentliche Arbeiten wurde die Bitte um eine möglichst rasche Durchführung dieser Maßnahmen vorgetragen.

Bemerkenswert ist, daß in der Konferenz der Rektoren der tschechoslowakischen Hochschulen am 17. April 1931, an der auch der Rektor unserer Universität nebst Professor Weiszäcker teilnahmen, zum Teil gleiche Forderungen erhoben wurden.

Auch die Studentenschaft unserer Hochschule hatte in einer Versammlung, an welcher die verschiedenen Richtungen politischer und weltanschaulicher Denkweise vertreten waren, auf die Tagesordnung die dringende Forderung nach einem raschen Ausbau bzw. Neubau der einzelnen Institute der Deutschen Universität zur Beratung gestellt. Die Referate wurden in einer durchaus sachlichen und leidenschaftslosen Weise erstattet und eine Resolution an die Unterrichtsverwaltung weitergeleitet.

Der starke Andrang zum medizinischen Studium betrifft auch sehr viele Ausländer. Die Medizinische Fakultät vertritt bei der Inskription den Standpunkt, daß von den Ausländern nur jene aufzunehmen sind, welche den Nachweis einer Mittelschulbildung erbringen, die äquivalent der von den inländischen Studierenden geforderten ist. Mit

der Ueberprüfung der Ausbildungsnachweise der Ausländer ist an der Medizinischen Fakultät eine eigene Kommission betraut, welche diese mühevollen und nicht leichten Aufgabe erfüllt. Auf diesem Wege wird in sachlicher und gerechter Weise versucht, das Uebermaß an Studierenden einzudämmen, ohne daß ein Numerus clausus in Anwendung kommt, der nicht dem Wesen und Sinn des freien akademischen Lehr- und Lernbetriebes entspricht.

Noch immer steht aber der Beginn der Bauarbeiten für den Neubau des neuen Kollegienhauses an der Hlavka-Brücke sowie der Zu- und Erweiterungsbauten der Medizinischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät aus. Inzwischen hat Herr Oberbaurat Josef Zasche den Auftrag für die Ausarbeitung der Vorpläne für das neue Kollegienhaus erhalten. Damit ist immerhin ein Schritt nach vorwärts erfolgt. Es wird auch nicht von uns verkannt, daß die Frage der Bauangelegenheiten unserer Hochschule in ihrer Durchführung keine einfache ist. Wo aber die Notwendigkeit so drängt, muß es selbstverständlich sein, daß bei der langen Wartezeit von Jahren das gerüttelte Maß an Geduld sich mehr und mehr erschöpft.

Unter den Forderungen der Zeit an die Lebensführung des Hochschulstudierenden ist die Pflege von Leibesübungen allgemein als notwendig anerkannt. Auf diesem Wege soll nicht allein eine Ertüchtigung des noch jugendlichen Körpers erreicht werden, sondern auch ein Ausgleich ermöglicht werden gegenüber seiner geistigen Beanspruchung. In bezug auf diese Frage ist aber an unserer Hochschule fast alles neu zu schaffen. Bezügliche Anträge sind der Schulverwaltung bereits vorgelegt worden.

Als erstes wäre die Errichtung einer Hochschulzentrale für Leibesübungen notwendig, der die Durchführung und Ueberwachung alles Nötigen zufiele. In Wirklichkeit ist eine solche Institution, deren Schöpfer Prof. Franz

Lucksch ist und der er sich mit Aufopferung hingibt, schon seit geraumer Zeit in Tätigkeit, ohne daß sie aber noch die amtliche Anerkennung gefunden hat. Auch in materieller Hinsicht sind diese Bestrebungen bisher zum Teil auf Selbsthilfe angewiesen gewesen. Ferner steht noch die Erledigung von Anträgen auf Bestellung von Lehrkräften und einer Dotation aus. Da ein für die deutschen Hochschulen bestimmter Turnsaal nicht vorhanden ist, bestehen geradezu trostlose Verhältnisse für den Betrieb der Leibesübungen. Die wenigen Turnsäle in Schulen oder in Vereinen Prags sind derart überlastet, daß für den Turnbetrieb an den deutschen Hochschulen — wobei es sich auch um die Ausbildung von zukünftigen Turnlehrern handelt — Turnsäle erst nach langem Hausieren und Bitten nur für wenige Wochenstunden gewonnen werden konnten.

Die Schaffung eines Turnsaales für die deutschen Hochschulen Prags ist daher für einen gedeihlichen Betrieb der Leibesübungen an diesen Hochschulen eine Voraussetzung, die unverzüglich erfüllt werden mußte. Außerdem wäre ein Sport- und Übungsplatz im Freien für die warme Jahreszeit zu gewinnen.

Im Betriebe des Unterrichtes an Hochschulen wird die Anschauung und das eigene Erlebnis des Studierenden als notwendig anerkannt. In Disziplinen, wie die Geschichte und Kunstgeschichte, die Geographie und Naturwissenschaften, kann diese Forderung durch Studienreisen erfüllt werden. Es war daher sehr verdienstvoll, daß im Berichtsjahre Dank der Initiative der Fachprofessoren eine kunstgeschichtliche und historische Studienreise im Frühjahr nach Italien unter Führung der Professoren A. Stein und A. Grünwald und Privatdozent Sedlmayer und zu Pfingsten eine geographische Studienfahrt nach Danzig unter Führung von Prof. B. Brandt unternommen wurden. Diese beiden Reisen waren durch Subventionen des Herrn Präsidenten

der Republik und des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur sowie durch Spenden von privater Seite auch Minderbemittelten ermöglicht worden. Um die administrative Durchführung der Reisen hat sich so wie bei früheren gleichen Gelegenheiten Herr Prof. Dr. Karl B i s c h o f die größten Verdienste erworben.

Eine wichtige Aufgabe glaubt unsere Hochschule durch Veranstaltung von volkstümlichen Hochschulkursen zu erfüllen. In der Tat findet diese Einrichtung im deutschen Siedlungsgebiete seit ihrem Bestehen sehr viel Anklang und Zuspruch. Der hierfür eingesetzte Ausschuß, dessen Geschäftsführung Herr Prof. A. T r o j a n besorgt, hat auch im Berichtsjahre eine rege Tätigkeit entfaltet. Besonderer Dank gebührt der Schulverwaltung für die Gewährung einer Subvention von 40.000 Kč und der Direktion der Böhmisches Sparkasse in Prag für die Zuwendung von 4000 Kč.

Ein Ereignis von besonderer Wichtigkeit und ein hocheifriger Erfolg ist die Eröffnung eines dritten Studentenheimes. Ein stattliches Gebäude ist geschaffen worden, das nach den Plänen von Prof. Zdenko K r a l für 400 Studierende Wohnungsmöglichkeiten in moderner hygienischer Form bietet. Um das Zustandekommen dieses Neubaues haben sich die Herren Professoren R z a c h und D o e r f e l und Herr Rektoratsrat Hans P r o h a s k a hohe und dauernde Verdienste erworben. Die im Jahre 1922 gespendete „Amerikahilfe“ im Betrage von 13.520 Kč, die durch Zinsen zu dem Betrage von 19.000 Kč angewachsen war, ist für die Gründung einer Bibliothek des neuen Studentenheimes verwendet worden.

Besonderer Dank gebührt dem Herrn Präsidenten der Republik für die Weihnachtsspende im Betrage von 6000 Kč an die Studierenden unserer Hochschule. Dieser Betrag kam an die einzelnen Fakultäten für Freitische zur Verteilung.

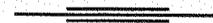
Der Verein Studentenfürsorge hat unter der tatkräftigen und unermüdeten Leitung von Prof. Armin T s c h e r - m a k - S e y s e n e g g auch im Berichtsjahre sehr viel Wertvolles zur Verbesserung der Lage der deutschen Studentenschaft geleistet.

Zu den wichtigen Fürsorgeeinrichtungen gehört auch die segensreiche Krombholz-Stiftung. Leider krankt diese Institution an einer Ueberlastung durch den Umfang der zu erfüllenden Aufgaben und an dem Mangel von Mitteln. In dankenswerter Weise hat das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur durch Gewährung einer Subvention von 10.000 Kč hier helfend eingegriffen. Eine Vermehrung der Betriebsmittel entsprechend der um das Vielfache gesteigerten Zahl der Studierenden von heute gehört mit zu den wichtigsten Erfordernissen der genannten Wohlfahrtseinrichtungen. Diese Feststellung möge als Appell an die sudetendeutsche Oeffentlichkeit und Opferwilligkeit gerichtet sein und als nachahmenswertes Beispiel sei der Name Krombholz hier in Erinnerung gebracht, der im Jahre 1836 die nach ihm benannte Krombholz-Stiftung für arme erkrankte Studierende der öffentlichen Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache in Prag ins Leben rief.

Ich bin am Ende meiner Berichterstattung. Soll eine Bilanz an Erfolgen in bezug auf die Ausgestaltung unserer Hochschule im Berichtsjahre gezogen werden, so müßte diese mit den Worten zusammengefaßt werden, daß ich ein Erbe an unerledigten Notwendigkeiten und Wünschen der Universität übernommen habe und dieses an meinen verehrten Amtsnachfolger weitergebe.

Wenn ich nun Euerer Magnifizenz die Amtskette als äußeres Zeichen der Würden und der Bürden des Rektors übergebe, so wollen Euere Magnifizenz in diesem feierlichen Augenblicke meine herzlichst gemeinten Glückwünsche entgegennehmen, auf daß Ihr Amtsjahr ein ungestörtes und erfolgreiches sei.

NACHRUFE





Prof. Kafka.

Bruno Alexander Kafka.*)

In tiefer Wehmut gedenkt zu dieser Stunde die Deutsche Universität Professor Bruno Alexander Kafkas, welcher ihr am 12. Juli dieses Jahres entrissen wurde. Ein vortreffliches Mitglied, ein Meister des juristischen gedanklichen Ausdrucks in Schrift und Wort, ein treuer Wahrer unserer Universitätsinteressen, ein kluger, zielbewußter Kämpfer für ein gerechtes Recht ist mit ihm dahingegangen. — Die Tragik dieses Verlustes ist um so größer, als dies geistdurchdrungene Leben in den reifsten Mannesjahren endete. Mitten in Arbeit, auf der Höhe akademischer Wertung ist es im Kampfe mit den Tücken eines körperlichen Leidens zusammengebrochen.

Die Prager Deutsche Universität und insonderheit ihre Juristische Fakultät ist vom Heimgang Bruno Kafkas härtest betroffen, denn Bruno Kafka war — wir können es mit Stolz sagen — der Unsere in der ganzen Zeit seines geistigen Wirkens. Hier an unserer Universität erlangte er nach ausgezeichnet abgelegten Studien den juristischen Doktorgrad, in unserer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät habilitierte er sich als Privatdozent für bürgerliches Recht, hier wirkte er ununterbrochen zunächst als außerordentlicher Professor, dann als Ordinarius dieses Wissensgebietes.

Kafkas wissenschaftliche Begabung trat schon in seiner Studienzeit zu Tage. Als Student verfaßte er zwei Arbeiten,

*) Nachruf gehalten von Prof. Dr. Otto Peterka bei der vom Akademischen Senate der Deutschen Universität Prag am 7. Dezember 1931 in der Aula veranstalteten Trauerfeier.

die schwierige und umstrittene Fragen betrafen. Die erste behandelte die aberratio ictus nach § 134 des österreichischen Strafgesetzbuches, die andere das Verhältnis der Versicherung des eigenen Lebens zu fremden Gunsten zu den unentgeltlichen Zuwendungen. Die Reife der Darstellung und die stilistische Gewandtheit rechtfertigten es, diese Arbeiten eines Studenten in der Prager juristischen Vierteljahrschrift neben den Beiträgen anerkannter Juristen zum Abdruck zu bringen.

Gleich nach seiner im April des Jahres 1904 erfolgten Doktorpromotion bezog er für das Sommersemester dieses Jahres die Universität Heidelberg. Hier scheint es vor allem der hervorragende Staatsrechtslehrer Georg Jellinek gewesen zu sein, dessen Persönlichkeit und Lehre ihn besonders anzog; vielleicht auch Richard Schröder, der klassische Erforscher der Geschichte des ehelichen Güterrechtes, des späteren Hauptgebietes der wissenschaftlichen Betätigung Kafkas. — Die Frucht der Heidelberger Studienzeit war nicht eine zivilistische, sondern eine staatsrechtliche Arbeit. Im Jahrgange 1905 der Prager Juristischen Vierteljahrschrift veröffentlichte er eine größere Untersuchung unter dem Titel „Notverordnungsrecht und Staatsverträge“. Nichts von Anfängerschaft haftet dieser in einem bei aller Prägnanz trefflichen flüssigen Stile geschriebenen Abhandlung an. Unter gründlicher Heranziehung der einschlägigen staatsrechtlichen Literatur sucht Kafka zwei Probleme zu lösen, die auch heute unter geänderten Verhältnissen von hoher theoretischer und praktischer Bedeutung sind: die Voraussetzungen für die innere Wirksamkeit der Staatsverträge und das zulässige Maß einer Notverordnung. Die Arbeit zeigt eine große Selbständigkeit der Darstellung. Wiewohl durch Ludwig Spiegels vorausgehende Monographie über das Notverordnungsrecht angeregt, bleibt Kafka doch durchaus originell und hält insbesondere selbst

einem Laband gegenüber mit seiner freimütigen Kritik nicht zurück. — Die hier zutage tretende tiefe staatsrechtliche Schulung und Vorliebe für die Behandlung staatsrechtlicher Probleme blieb ein dauerndes Merkmal der Gelehrtenpersönlichkeit Kafkas und bildete eine der Grundlagen seiner nachmaligen politischen Betätigung. Ich entsinne mich eines Gespräches mit Kafka in der Zeit, da er mit der Supplierung der staatsrechtlichen Kanzel betraut war. Hier sprach Kafka davon, daß ihn in seinen Anfängen das Staatsrecht am meisten angezogen habe und daß er damals den Gedanken hegte, sich diesem Wissensgebiete zu widmen.

Im Sommersemester des Jahres 1905 folgte ein zweiter Studienaufenthalt Kafkas im Auslande. Diesmal erwählte er Leipzig. Er unterbrach hiemit seine Praxis als Advokaturskandidat. Wiewohl sich für Kafka als dem Sohne eines angesehenen Prager Anwaltes ein Lebensweg geöffnet hätte, scheint ihm doch von allem Anfang die wissenschaftliche Laufbahn als Ziel vorgeschwebt zu haben. In Leipzig waren es nun der große Zivilrechtslehrer Strohal und Ludwig Mitteis, die auf ihn am stärksten eingewirkt haben. Von ihnen sprach und schrieb er später als von seinen Leipziger Lehrern. Auf die zivilistische Richtung Kafkas war gewiß Horaz Krasnopolski von entscheidendem Einfluß. Dieser mag die starke wissenschaftliche Begabung seines Schülers erkannt und ihn zu weiterer Pflege der zivilrechtlichen Wissenschaft angeregt haben.

Schon im Jahre 1906 legte er das Ergebnis seiner eindringlichen Studien der Öffentlichkeit vor. Es ist dies sein Buch „Die eheliche Gütergemeinschaft auf den Todesfall nach österreichischem Recht“. Als erste monographische Darstellung des Themas hat es literargeschichtliche Bedeutung. Es ist jedoch auch die einzige diesem Gegenstand gewidmete geschlossene Darstellung geblieben und behielt,

von der Kritik überaus anerkennend aufgenommen, seine Bedeutung in Lehre und Praxis bis auf den heutigen Tag. Kafkas wissenschaftliches Ziel, die eigenartigen, von den Regelungen anderer Gesetzgebungen abweichenden Bestimmungen der Paragraphen 1233—1237 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches voll zu erfassen, stellte ihn vor die Aufgabe, der historischen Genesis dieser Normen nachzugehen. — So zerfällt das Buch in zwei Teile, in einen historischen und einen dogmatischen. Für die geschichtliche Darlegung war, um mit Kafka selbst zu sprechen, „die Quelle aufzufinden und nach Möglichkeit bis zu ihrem erkennbaren Ursprung zu verfolgen, aus der bei der Normierung des bürgerlichen Gesetzbuches geschöpft wurde“. Bei dieser Erforschung der sogenannten Materialien ging er viel weiter zurück, als es selbst Leopold Pfaff für notwendig erachtet hatte. Seiner gründlichen Sonde unterzog er, bis ins 17. Jahrhundert zurückgreifend, die Landesordnungen und Landrechte insbesondere des ober- und niederösterreichischen Gebietes, in welchen er m. E. zutreffend die unmittelbaren Wurzeln des geltenden Rechts erkannte; sodann verfolgte er die Entwicklungsgeschichte der geltenden Normierung an der Hand des Codex Theresianus, des Josefinischen und des Westgalizischen Gesetzbuches, endlich der Beratungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch selbst. — Der dogmatische Teil ragt durch ungemein scharfsinnige, eindringliche Erörterungen, die auch das Konkursrecht miteinbeziehen und oft erstmalig Fragen aufwerfen und entscheiden, hervor.

In den ersten Jahren nach seiner Habilitation, die auf Grund dieses Buches erfolgt war, veröffentlichte Kafka zwei Abhandlungen in der Gerichtszeitung und in der Gerichtshalle, die sich mit der Reform des ihm so vertrauten ehelichen Güterrechtes sowie des Familienrechtes beschäftigten und seinen tiefen Einblick in die sozialen und ökonomischen Aufgaben einer Reform dartun. Aehnliches gilt

von seiner Erörterung der sachenrechtlichen Bestimmungen im Entwurfe. Wie belangreich seine Ausführungen waren, erhellt aus dem Umstande, daß sie im Bericht der juristischen Kommission des Herrenhauses an vielen Stellen ausdrücklich herangezogen wurden. Seine eingehende Besprechung des Buches von Schey über den Bevollmächtigungsvertrag war keine bloße Buchanzeige, sondern eine gründliche Auseinandersetzung mit den Anschauungen des Autors.

Im Jahre 1908 traf Kafka der Tod seines Lehrers Krasnopolski. Der treffliche Nachruf, welchen er ihm in der Juristischen Vierteljahrsschrift widmete, ist ein Zeugnis, wie tief Kafka das ganze wissenschaftliche Wesen seines Lehrers erfaßt hat. — Der Tod Krasnopolskis stellte Kafka aber auch vor eine neue, für Kafka folgenschwere Aufgabe. Es galt die Vorlesungen Krasnopolskis über österreichisches Privatrecht, welche eine systematische, wohl-durchdachte, genaue Darstellung boten, der Publikation zuzuführen. „Die baldige Veröffentlichung des hinterlassenen Werkes“, so sagte Ulbrich als Sprecher der Juristenfakultät, „ist nicht nur eine Pflicht der Pietät gegenüber dem Verstorbenen, sondern auch eine Pflicht gegenüber der Rechtswissenschaft und gegenüber dem Rechtsleben unseres Vaterlandes.“ Bruno Kafka übernahm dies zwar sehr ehrenvolle, aber für einen jungen Gelehrten mit all seiner originellen Schaffenskraft auch sehr entsagungsvolle Mandat. Mit dem strengsten Verantwortlichkeitsgefühl diente er dem Ziele, das Werk seines Lehrers in einwandfreier Form an die Öffentlichkeit zu bringen. All die Arbeit der Ueberprüfung der gesamten Literatur und Judikatur, ihre Ergänzung nach dem Stande im Zeitpunkte der Publikation, die oft schwierige Ermittlung der persönlichen Ansicht Krasnopolskis nahm er selbst unter Hintansetzung seiner eigenen abweichenden Anschauungen in diesem Sinne auf sich. —

Doch war auch unmittelbar selbständige Arbeit stellenweise, und zwar mit der Publikationsreihe zunehmend, erforderlich. Während der erste, 1910 veröffentlichte obligationenrechtliche Band sich auf ein im Wesen druckreifes Manuskript stützen konnte und lediglich das im Todesjahr Krasnopolskis publizierte Automobilhaftpflichtgesetz eine durchaus selbständige Behandlung Kafkas im Rahmen des Werkes erheischte, machten die beiden weiteren, in den Jahren 1911 und 1914 erschienenen Bände des Familienrechtes und des Erbrechtes wegen ihrer nicht vollständigen Druckreife und Lückenhaftigkeit Ergänzungen durch Kafka notwendig, die den Charakter fast monographischer Darstellung annahmen. Es gilt dies insbesondere im familienrechtlichen Bande von den Kapiteln über die Alimentationsverbindlichkeiten und über das Vertrags- und Verwaltungsrecht des Vaters und des Vormundes; im erbrechtlichen Bande ist die Darstellung des Anerbenrechtes Kafkas eigene Arbeit. — Der dem Sachenrechte gewidmete vierte Band, wiewohl in nahezu druckreifen Zustand gebracht, wurde nicht veröffentlicht, da nicht zuletzt wegen der staatlichen Umwälzung die Publikation nicht mehr zeitgemäß erschien. — Mit der Herausgabe von Krasnopolskis System hat Kafka nicht nur einen wissenschaftlichen Dienst geleistet und das Andenken seines Lehrers geehrt, sondern auch sich selbst für sein seltenes pietätvolles Handeln ein Denkmal gesetzt.

Trotz der starken Anforderungen, welche so an die wissenschaftliche Arbeitskraft Kafkas gestellt waren, veröffentlichte er in dieser Zeit auch eine Reihe selbständiger Publikationen. Hieher gehören seine feinsinnige, in der Festnummer für Leopold Pfaff der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit veröffentlichte Abhandlung über den Kollektivvertrag, seine Beiträge zum Anfechtungs- und Konkursrecht im Wege systematisch angeordneter und

wissenschaftlich dargelegter Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes und des österreichischen Obersten Gerichtshofes in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht sowie die einläßliche Beurteilung des Bartsch-Pollakschen Konkurs- und anfechtungsrechtlichen Kommentars.

Der Krieg fand einen wissenschaftlichen Reflex in der Studie Kafkas über die durch den Krieg verursachte österreichische Privatrechtsgesetzgebung. Dieser Arbeit wohnt ein weit über den unmittelbaren praktischen Zweck einer Orientierung und Zusammenfassung hinausgehender Wert inne, denn nach Erörterung der Moratorien der Kriegszeit geht Kafka hier der durch den Krieg — fast möchte ich sagen durch einen Krieg schlechthin — gezeitigten Grenzverschiebung zwischen privatem und öffentlichem Recht mit scharfsinniger Wertung der Motive und Erscheinungsformen nach.

Nach Beendigung des Krieges hat sich Kafka mit der Durcharbeitung der privatrechtlichen Bestimmungen der Friedensverträge von Versailles und St. Germain eifrigst theoretisch und gutachtlich beschäftigt. Im weiteren Verlaufe hinderte allerdings die führende parlamentarische Betätigung Kafkas an der Fertigstellung wissenschaftlicher Werke, aber in anderen Formen bewährte er sich weiter als ein hervorragender wissenschaftlicher Kenner des Privatrechtes im Dienste der weiteren Ausbildung unseres Rechtes. — Es war dies zunächst seine rege Betätigung als Mitglied und später als Vorsitzender-Stellvertreter des Vorstandes unseres Deutschen Juristentages. In der Verhandlungsleitung und in der Diskussion förderte er die Beratungen durch seinen Takt und seine formvollendete Beredtheit. In der Frage: „Empfiehlt sich die Einführung neuer Formen der Sachhaftung (Grundschild oder Registerhypothek)?“ war er selbst Referent und seinem Gut-

achten im Sinne konservativer Regelung schloß sich der zweite Juristentag trotz eines gegenteiligen Gutachtens Schwinds an.

Eine große Aufgabe erwuchs Kafka sodann mit dem Reformwerke bezüglich des bürgerlichen Rechtes für die Tschechoslowakische Republik. — Im Jahre 1920 in die Kodifikationskommission berufen, ward er Referent im Subkomitee für das Familienrecht. An den Beratungen und an der Fassung des vorgeschlagenen Gesetzestextes nahm er mit aller Schärfe seiner juristischen Begabung, mit all seinem eindringlichen Verständnisse für die sozialen Aufgaben der Reform und mit seinem feinen politischen Sinne führend Anteil. Das im Jahre 1923 in Druck gelegte Elaborat über das Familienrecht ist im Text und in der Motivierung hauptsächlich Kafkas Werk. Seine Abhandlungen über das tschechoslowakische Ehescheidungs- und Ehetrennungsrecht im Jahrgang 1925 der Oesterreichischen Gerichtszeitung, seine tiefgründige kritische Besprechung des Buches von Arthur Lenhoff über Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung im Zentralblatt für die juristische Praxis sind literarische Begleiterscheinungen dieser kodifikatorischen Betätigung Kafkas. — Als der Entwurf des bürgerlichen Rechtes in das nächste Stadium einer Ueberprüfung gelangte, eröffnete sich für Kafka ein weiteres Feld seiner Mitarbeit als Mitglied der Revisionskommission, wo er sein Wissen, seinen kritischen Sinn, seine Begabung der juristischen Gedankenfassung hervorragend bewähren konnte. Es geschah dies hauptsächlich auf dem Gebiete des Schadenersatzrechtes. Es ist ein deutliches Zeichen für sein führendes Wirken, daß seine Erkrankung auch eine Unterbrechung dieser Beratungen auslöste. Die kodifikatorischen Verdienste Kafkas können nicht eindrucksvoller gewürdigt werden als mit den Worten, die Mayr-Harting bei der Bestattung Kafkas geprägt, daß hiemit dereinst der Name

Kafkas in die Rechtsgeschichte dieses Staates eingehen wird.

In seiner akademischen Lehrtätigkeit hielt Kafka in seiner Frühzeit Spezialkollegien nicht nur über Teilgebiete des bürgerlichen Rechtes selbst, sondern auch über das internationale Privatrecht, das literarische Urheberrecht, das formelle Grundbuchsrecht. Als Ordinarius vertrat er sodann das bürgerliche Recht als Hauptkolleg und war überdies durch zwei Jahre mit der Supplierung der staatsrechtlichen Kanzel betraut. Trotz seiner parlamentarischen Inanspruchnahme versah er — in den letzten Jahren oft unter aufopferungsvoller Ueberwindung des an ihm nagenden Leidens — seine Vorlesungstätigkeit mit der größten Gewissenhaftigkeit. Kafka war ein ausgezeichnete Lehrer, gerade hier konnte er ja seine elegante Darstellung juristischer Probleme, seinen feinen Witz wirksamst zur Geltung bringen. Aufrichtig und allgemein war daher die Trauer der Studierenden um seinen Heimgang und jeder, dem es vergönnt war, Kafka zu hören, gedenkt der genußreichen wissenschaftlichen Bereicherung, welche seine Vorlesungen brachten. — Als Prüfer bei den Rigorosen und den theoretischen Staatsprüfungskommissionen, deren drei Gruppen er kraft seiner universellen Einstellung angehören konnte, legte er eine wohlwollende Gerechtigkeit an den Tag.

Eine Reihe von Momenten, die schon in dem wissenschaftlichen Wirken Kafkas verankert waren, leiteten zu seiner politisch-parlamentarischen Betätigung hinüber: Das starke Fühlen für soziale und ökonomische Zeitforderungen, seine glänzende Rednergabe, seine Vorliebe für das Gebiet des Staatsrechtes. Hiezu kam, daß er seit je alle nationalpolitischen Belange, insbesondere des Deutschtums seiner Vaterstadt Prag, mit wachsamem Interesse verfolgte und in nahen Beziehungen zu führenden politischen Persönlichkeiten stand. Dies sind die Wurzeln, aus welchen der Par-

lamentarier Kafka erwuchs. Seine hervorragende Bedeutung als Politiker soll und kann hier nicht gewürdigt werden. Nur eines möchte ich hervorheben. Gerade das weitblickende, weltmännisch-erfahrene Gelehrtentum war es, welches dem Parlamentarier Kafka das Gepräge gab. Seine tiefe Vertrautheit mit dem Staatsrecht einte sich mit der Treffsicherheit zivilistischer Argumentation, um das Niveau seiner politischen Diskussionen, seiner großangelegten Reden zu erheben und seiner Stellung im außenpolitischen Ausschusse — wie aus berufenstem Munde gesagt wurde — fast staatsmännischen Charakter zu verleihen. — Wie nahe Politik und Wissenschaftlichkeit für Kafka beieinander lagen, dafür zwei Beispiele: Sein denkwürdiger Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über die Haftung für einen durch die Ausübung einer öffentlichen Gewalt verursachten Schaden stützt sich auf die Erwägungen der bürgerlich-rechtlichen Kodifikationskommission und trägt in seiner ausführlichen Motivierung wissenschaftlichen Charakter an sich. — Seine „Die Deutschen in der Tschechoslowakischen Republik“ betitelte Abhandlung in der Zeitschrift für Politik ließ ihn, um jeder Verschleierung vorzubeugen, nicht von Streitwillen geleitet, sondern nach Objektivität suchend, mit tiefer juristisch-historischer Begründung den deutschen Standpunkt zusammenfassen.

Die Betätigung Kafkas im politischen Leben wirkte sich aber auch hervorragend unmittelbar zugunsten unserer Universität und unserer Juristischen Fakultät aus. Wiederholt ergriff er in der Nationalversammlung das Wort zum Schutze unserer Universität. Sein politischer Einblick war es, der ihn zu einem führenden Berater in allen Belangen machte, welche die Wahrung und Verteidigung der autonomen und sprachlichen Rechte betrafen. Mit der Verfassung einschlägiger Eingaben und Memoranden, mit Interventionen bei den öffentlichen Stellen bekundete er tat-

kräftigst sein inniges Mitfühlen für unsere Universität. In allen Ehrenstellen und Funktionen, welche die Universität und unsere Fakultät ihm verleihen konnten, bewährte er seine vorzüglichen Geistes- und Charaktereigenschaften, die immer auf das sachliche Wohl gerichtet waren. So verwaltete er zweimal Amt und Würde eines Dekans, so wirkte er als Senatsmitglied. — Und als heuer die Juristische Fakultät den Rektor für dieses Studienjahr zu stellen hatte, da wurde Kafka vorgeschlagen. Einmütig vereinigten sich die Stimmen der Wahlmänner auf ihn. Sie erkoren ihn zum Haupte, zum Rektor der Deutschen Universität.

Von diesem hervorragenden Manne, der soviel treffliche Eigenschaften in sich vereinte und in den Dienst unserer Universität und unseres Volkstums stellte, nehmen wir heute hier an der Stätte seines akademischen Wirkens dankerfüllt schmerzlichen Abschied. — Doch nein, nicht nur ein Abschied soll es sein, denn das ist das Tröstende alles Geistigen auf Erden, daß es die engen Grenzen unseres körperlichen Daseins zu überwinden vermag und die Persönlichkeit in der Erinnerung und als Vorbild fortleben läßt. So wollen wir die Persönlichkeit Kafkas in stetem dankbaren Andenken bewahren, so geloben wir es heute, daß uns sein akademisches Wirken ein unvergängliches Vorbild bleibe zum Wohle unserer Universität.

Otto P e t e r k a.

Hermann Dexler (1866—1931).

Die Veterinärmedizin, in erster Linie die deutsche, ist durch das Hinscheiden Hermann Dexlers um einen der besten Forscher, der durch seine zahlreichen gründlichen und ergebnisreichen wissenschaftlichen Arbeiten auf neurologischem Gebiete sich hohe Achtung und darum von den tierärztlichen Hochschulen Budapest und Wien das Ehrendoktorat erworben hat, beraubt worden. Dieser Verlust ist um so empfindlicher, als das schwierige Gebiet des Baues und der Funktion des normalen und pathologischen Nervensystems bei unseren Haustieren sonst kaum jemanden unter den Veterinärmedizinern so gefesselt hat, daß er heute das wissenschaftliche Erbe Dexlers antreten könnte.

H. Dexler wurde am 10. Mai 1866 zu Teesdorf bei Wiener-Neustadt als Sohn eines Veterinärs geboren. Er starb am Vorabend seines 65. Geburtstages, am 9. Mai v. J., plötzlich an den Folgen eines Herzschlages in seinem Institute, abends eben bevor er es verlassen wollte, mitten aus einem arbeitsreichen Leben, mitten aus seinem Dekanatsjahr heraus — die Wahl zum Dekan der Medizinischen Fakultät hatte ihn mit Genugtuung erfüllt —, da noch manche angefangene Arbeit der Vollendung, manches wissenschaftliche Material der Durcharbeitung harrte. Nachdem er die Wiener Tierärztliche Hochschule 1887, nach Ablegung aller Prüfungen mit Auszeichnung, verlassen hatte, ging er in die Praxis nach Leoben in Steiermark, kehrte aber schon nach kurzer Zeit als Assistent an die Klinik Schindelka der Wiener Hochschule zurück und blieb da bis zum Jahre 1898, inzwischen Adjunkt und Dozent ge-



Prof. Dexler.

worden, um einem Rufe als Professor für Tierseuchenlehre und Veterinärpolizei an die Deutsche Universität in Prag zu folgen. Hier übernahm er ein durch Jahrzehnte provisorisch verwaltetes, völlig verkommenes kleines tierärztliches Kabinett. Aber bald wandelte er es durch Beschaffung einer hinreichenden wissenschaftlichen Ausrüstung, namentlich nach Gewinnung besserer und genügender Räumlichkeiten, zu einem ansehnlichen Laboratorium nebst Tierklinik, deren Leistungsfähigkeit allen billigen Anforderungen entsprach. Beinahe hätte er einen eigenen Neubau vor 28 Jahren erreicht; Kurzsichtigkeit hat es damals vereitelt.

Den Grundstein seiner wissenschaftlichen Arbeitsrichtung hat er in Wien gelegt; er ist ihr dann auch in Prag treu geblieben. Frühzeitig war er nämlich an das Hirnforschungsinstitut Obersteiners gekommen und hatte sich hier mit der Untersuchungstechnik des Zentralnervensystems vertraut gemacht. Damit begann er die systematische Durchforschung desselben bei unseren Haustieren mit Hilfe von Schnittserien der verschiedensten Richtungen und auf experimentellem Wege mittelst Durchschneidungen und Exstirpationen. Nur der Eingeweihte kann ermessen, welcher Zeit- und Arbeitsaufwand, welche Geduld und Geschicklichkeit die unzähligen Serien erforderten, die so im Laufe der Jahre angefertigt wurden. Dazu kam ein unermüdlicher Fleiß und scharfe Kritik auch am eigenen Werk. Unterstützt wurde Dexler durch ein ansehnliches technisches Geschick, ein beträchtliches Zeichentalent und die Beherrschung der photographischen Kunst, die er sich durch Absolvierung der Wiener graphischen Lehranstalt für Photographie angeeignet hatte. Durch zahlreiche gründliche Untersuchungen, die bis dahin so in- und extensiv nicht angestellt worden waren, erwarb er eine profunde Kenntnis des gröberen und feinen Aufbaues des Zentral-

nervensystems der Haustiere, welche ihm die Stellung eines darin allseits anerkannten Fachmannes einbrachte, so daß ihm immer wieder die Bearbeitung aller einschlägigen Kapitel der großen veterinären Handbücher (Ellenberger-Baums Anatomie, Ellenbergers Histologie) übertragen wurde. Da erwachte in ihm der Wunsch, das ZNS. eines sehr interessanten Seitenzweiges der Huftiere, der Sirenen, untersuchen zu können und sich das Material hierzu selbst zu verschaffen, da es in Europa nicht vorhanden war. Er unternahm daher 1900—01 eine Fahrt nach Australien über Indien, Ceylon, Java und den Inseln der Torresstraße, die ein Jahr in Anspruch nahm. Er hat ein seltenes, wertvolles Material heimgebracht, aber auch mit offenen Augen das Leben der Eingeborenen, die Märchenpracht der Tropen, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich die Fleischindustrie Queenslands, studiert. Diese Reise hat sein ganzes Leben mit farbenprächtigen Erinnerungen erfüllt und eine schwärmerische Liebe zum Meere und den Tropen zurückgelassen. Früchte derselben waren die erstmalige gründliche Darstellung des ZNS. der Sirenen, Beiträge zur Biologie und Morphologie der Sirenen, Artikel über die erwähnte Fleischproduktion, sowie oft wiederholte Schilderungen von Land und Leben seines Reiseweges in Form volkstümlicher Vorträge. Die Erkenntnis des normalen Aufbaues des ZNS. ermöglichte aber weiterhin auch das Studium des bis dahin völlig vernachlässigten feinsten Aufbaues bei pathologischen Zuständen unserer Haustiere, auf welchem Gebiete er bis heute ebenfalls keinen ebenbürtigen Nachfolger gefunden hat. Verwiesen sei hier nur auf die gründlichen Untersuchungen über die Kompressionsmyelitis der Hunde, die Pachymeningitis ossificans, auf die chronische Schweif- und Sphinkterenlähmung der Pferde, die Bornasche Krankheit der Pferde, die sogenannte Chorea der Hunde und schließlich die letzte aufschluß-

reiche Arbeit über den konstitutionellen Hydrozephalus des Hundes. Seine reichen Erfahrungen über die Nervenkrankheiten des Pferdes hat er in einem eigenen Buche vor seiner Berufung nach Prag niedergelegt. Auch auf diesem Spezialgebiete wurde er der gesuchte Mitarbeiter von Handbüchern (Fröhner-Zwick; Bethé, Pathol. Phys.; Stang-Wirth) und Jahresberichten (Lubarsch-Ostertag, Ellenberger-Schütz).

Dexler war zu sehr Biologe, als daß ihm die reine Morphologie genügt hätte. Das reiche Material der Wiener Klinik war ihm die Quelle vielfältiger Beobachtung und Erfahrung über das Verhalten gesunder und kranker Tiere geworden, was dann in Prag weitere Ausnutzung erfuhr. Die kritische Durcharbeitung der Erscheinungen, ihre Verbindung mit den anatomisch nachweisbaren Veränderungen des Nervensystems und der Sinnesorgane führte allmählich zu einer kritischen Einstellung gegenüber der landläufig als Tierpsychologie bezeichneten Verhaltensbeurteilung unserer Haustiere und der Tiere überhaupt. Bekannt geworden ist seine Stellungnahme zu den rechnenden Pferden von Elberfeld, die in ihm einen scharfen, ablehnenden Kritiker fanden, welcher sich aber zum Unterschiede von zahlreichen Verteidigern auf eine wohlfundierte Sachkenntnis berufen konnte. Einen großen Teil seiner Arbeitszeit und Denktätigkeit hat er nach dem Kriege der Tierpsychologie gewidmet, in zahlreichen Publikationen versucht, in kritischer Zergliederung der Fundamente die seit Jahrhunderten aufgetürmten Schlacken der Laientierpsychologie wegzuräumen und einer objektiven, nicht anthropozentrischen Darstellung den Weg zu bahnen. Er mußte dabei mit den extremen Tierschützern in Konflikt geraten. Mit den angeführten neurologischen Arbeiten im weitesten Sinne war aber seine Arbeitsleistung nicht erschöpft. Er fand Zeit, aus den verschiedensten Gebieten der

vergleichenden Pathologie, der Fleischhygiene und Seuchenlehre Artikel zu veröffentlichen, sich vielfach in gemeinverständlicher Form an weitere Kreise wendend. Dabei verfolgte er mit steigendem Interesse den Aufschwung der modernen Biologie, die immer weitere Kreise zieht, die einschlägigen Referatenblätter eifrig studierend und über die interessantesten Ergebnisse mit Kollegen diskutierend. Daß alle, die mit ihm in Berührung kamen, von seinem lebhaften Geiste, seinen wissenschaftlichen Interessen sofort gefesselt wurden, ist so leicht zu verstehen. Dazu kam eine außerordentliche Liebenswürdigkeit im Verkehr mit allen Menschen, die begeistert in den Bann seiner bestrickenden Persönlichkeit gerieten. So gewann er auch dank seiner originellen Ausdrucksweise im Fluge die Herzen seiner Schüler und Zuhörer. Die, die ihm näherkamen, lernten bald seine rechtliche Denkweise, die sich immer des Schwachen annahm, seine völlige, persönliche Anspruchslosigkeit und Einfachheit außerordentlich schätzen. Er war fernab von Kleinlichkeit. Es ist nur zu verständlich, daß alle seine Freunde, erschüttert durch die Plötzlichkeit des Unerwarteten, sein Hinscheiden als schweren Verlust empfinden. Noch größer aber ist der Verlust, den die Deutsche Universität Prag erleidet, da sie einen Forscher verloren hat, der sich weit im Auslande einen hochgeachteten Namen verschafft hat. Am schmerzlichsten jedoch ist Dexters Tod für die Veterinärmedizin, da die so geschaffene Lücke nicht so bald wieder geschlossen werden und die vergleichende Neurologie auf lange hinaus verwaist bleiben wird.

Ludwig F r e u n d, Prag.



Prof. Wihan.

Josef Wihan.

26. VII. 1874 — 21. XII. 1930.

Das Leben dieses stillen Humanisten ist ganz an Böhmen gebunden. In Ketzelsdorf, am Fuß des Riesengebirges, beginnt dem Häuslers- und Fabrikarbeiterssohn eine Kindheit voll härtester Sorgen und Mühen, doch auch voll einsamen Glücks und niemals verblichener Wunder. In Arnau an der Elbe absolviert er das Gymnasium (1887—1894), in Prag das Studium der germanischen und der klassischen Philologie (1894—1900) — bereits als Mittelschüler ausschließlich auf eigenen Erwerb gestellt, vom Knabenalter an mit den zehrenden Lasten des Doppelberufes nur allzu vertraut. Noch 1900 wird er provisorischer, schon 1902 definitiver Professor am Altstädter Realgymnasium in Prag. Und an der Prager Deutschen Universität ersteigt er bald auch die Treppe des akademischen Lehrers: seit 1907 Privatdozent, 1923 zum außerordentlichen und 1927 zum ordentlichen Professor der vergleichenden neueren Literaturgeschichte ernannt.

Wihans wissenschaftliche Arbeit greift aus dem Nächsten ins Fernste. Der Monographie über M. von Collin und der Studie über K. A. Kaltenbrunner, zwei unüberholten Verdiensten um die deutschösterreichische Literatur- und Kulturgeschichte, folgen drei lang gereifte Meisterwerke, Musterwerke ihrer Art: die Habilitationsschrift über „J. J. C. Bode als Vermittler englischer Geisteswerke in Deutschland“, die einem Meer von zwischenvölkischen Dichtungs- und Bildungsbeziehungen einen kostbaren Landstrich entreißt (1906); die scharfsinnigen Untersuchungen

der „Hamletfrage“ (Leipziger Beiträge 1921); vor allem die in das gesamte Rund Europas ausblickende, dennoch auch nicht das Mindeste an Behutsamkeit und Genauigkeit opfernde Sichtung „Henrik Ibsen und das deutsche Geistesleben“ (Prager Deutsche Studien 1925). Dieser gehäuften Ernte gesellt sich die losere Fülle der kritischen Erkenntnisse und Anregungen, wie sie Wihans emsiges Wirken besonders in Sauers „Euphorion“ ausstreut. Den reichsten Ertrag seines Forschens aber hat er den Vorlesungen einverleibt. Sein Herzens- und Schicksalskolleg, der Schöpfung Byrons und ihren kontinentalen Ausstrahlungen gewidmet, darf sein unvollendetes Hauptwerk genannt werden. Wihans gesamter Unterricht hat nicht bloß jedes Nachbarfach, jedes Studium germanischer oder romanischer Literaturen als solches beschenkt und gefördert, sondern auch alle immer inniger verbunden, alle in immer fruchtbareres Neuland gewiesen, alle mit regstem Trieb zur universitas litterarum erfüllen geholfen.

Die ungeheure Ebene des betrachtenden Geistes blieb in den engsten Umkreis des äußeren Daseins befaßt. Nur ein der Habilitation vorausgeschicktes Studiensemester in Berlin und dann drei Jahre durchwegs in der Salzburger Garnison geleisteten Kriegsdienstes haben ihn über die böhmischen Grenzen geführt. Keines der Länder, deren Sprachen er zum Teil fast vollkommen beherrschte (England und Frankreich, Spanien und Italien, Dänemark und Schweden und Norwegen), hat er je betreten, je zu betreten gewünscht. Niemals ist er zum Stadtmenschen geworden. Keine spätere Umwelt entzauberte ihm den dunklen Frieden der Heimatwälder; dem galten die jährlichen Ferienfahrten, in den versank die letzte Sehnsucht, die letzte Entsagung des Kranken. Geltungs- und Vorteilsstreben haben ihn nie entwurzelt, Furcht oder Zwiespalt nie ins Wanken gebracht. Auch in der flüchtigsten Berührung empfing man

sein ganzes Selbst, seine unbezwingliche Lauterkeit, die verkörperte Kraft des Gewissens. Er war ein Schweigsamer, schweigsam auf offenste und oft beredte Art, je strenger wider sich selbst, desto gütiger wider die anderen. Seine Gebärde tiefe Höflichkeit, sein Blick gesammelt und gerecht, sein Wort ein feines, kluges Tasten, ein Horchen bis in das Sprechen hinein. Die Gegenwart dienenden Wissens war um ihn, doch auch das freiere Wissend-geworden-sein Aug in Aug mit dem Todesengel. Noch als die Herzentartung ihn niedergeworfen hatte und fortan eingekerkert hielt — an die sechs Jahre, seit dem Februar 1925, hat er die Wohnung nicht mehr verlassen —, versah er, mit geringen Unterbrechungen, sein Lehramt, das erst das sanfte Ende von ihm, mit ihm nehmen konnte.

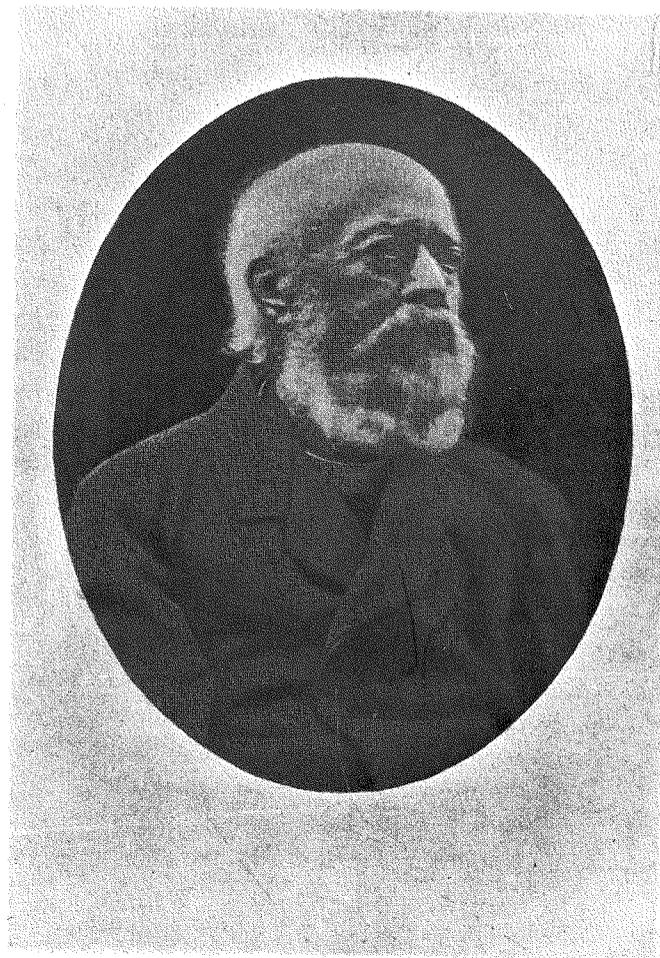
Herbert Cysarz.

Theol. und Phil. Dr. August Rohling,

o. Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums.

Einfach und schlicht, wie er gelebt, wurde dieser vom Schicksal hart geprüfte Gelehrte, dessen Name durch mehr als zwanzig Jahre wegen seiner vielfach bekämpften Schriften in weiten Kreisen Oesterreichs und Deutschlands bekannt war, am 27. Jänner 1931 im patriarchalischen Alter von fast 92 Jahren in Salzburg zu Grabe getragen.

Seine Wiege stand in Westfalen, wo er in Neuenkirchen bei Münster am 15. Feber 1839 das Licht der Welt erblickte. Seine Ausbildung und Vorbereitung zum Priesterstande erhielt er im bischöflichen Gymnasial-Konvikt Ludgerianum in Münster, woselbst er am 21. Mai 1864 zum Priester geweiht wurde. Mit seltener Begeisterung verlegte sich Rohling besonders jetzt auf das Studium der theologischen Wissenschaften, wobei er sich aber keineswegs auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte; Philosophie, Geschichte, Moraltheologie und besonders Bibelkunde und das Studium moderner und semitischer Sprachen fesselten jetzt den jungen Priester vollständig. Um seine theologische und sprachliche Ausbildung zu vervollkommen, ging er zunächst nach Frankreich, wo er bei bedeutenderen katholischen Theologen Vorlesungen hörte, später nach Leyden in den Niederlanden und dann nach England, wo er in London und Oxford durch längere Zeit theologischen und linguistischen Studien oblag. Vom Jahre 1865—1873 sehen wir ihn zunächst als Repetenten und dann als ao. Professor an der Akademie in Münster im Lehramte tätig, worauf er einem Rufe an die Universität in Milwaukee in Nordamerika



Prof. Rohling.

Folge leistete und die Lehrkanzel für Moraltheologie übernahm, aus welcher Zeit auch seine lateinisch geschriebene „Medulla moralis“ stammt. Auch in Amerika benützte er seinen Urlaub regelmäßig zu weiten Reisen, die ihn bis nach San Francisco in Kalifornien führten. Da Rohlings Gesundheit unter dem rauhen Winterklima von Milvaukee am Michigansee stark zu leiden hatte, ja ernstlich gefährdet war, kehrte er nach zwei Jahren nach Europa zurück und erhielt alsbald einen Ruf an die Universität in Wien, wurde aber in der Folge der Universität in Prag zugeteilt, um den damaligen Professor des gesamten alttestamentlichen Bibelstudiums und der semitischen Sprachen Dr. Peter zu entlasten; zu diesem Behufe wurde er mit der Abhaltung der Vorlesungen über die Einleitungswissenschaften für das Alte Testament betraut. Auch in Prag benützte Rohling seine Ferienzeit regelmäßig zu wissenschaftlichen Reisen, weilte oft in Italien, besonders in Rom und längere Zeit auch in Palästina und Aegypten.

Viel genannt wurde Rohlings Name seit dem Jahre 1871, als er seine Schrift „Der Talmudjude. Zur Beherzigung für Juden und Christen aller Stände“ erscheinen ließ. Die Schrift fand schon wegen ihres Titels reißenden Absatz, erlebte sechs Auflagen und rief nicht nur eine gewaltige Polemik in Tagesblättern hervor, sondern veranlaßte auch eine Reihe von Gegenschriften, unter anderen von den bekannten Biblisten Prof. Franz Delitzsch in Leipzig und Prof. Hermann Strack in Berlin. Dieser literarische Kampf erregte damals die weitesten Kreise und nahm zuweilen die heftigsten Formen an, verstummte auch nie ganz, solange Rohling als Professor in Prag tätig war und veranlaßte ihn, während dieser Zeit noch eine ganze Reihe einschlägiger Schriften zu veröffentlichen, so unter anderen: „Franz Delitzsch und die Judenfrage“ 1881, „Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus“ 1883, „Meine Antworten

an die Rabbiner“ 1883, „Die Ehre Israels. Neue Briefe an die Juden“ 1889, „Auf nach Zion“ 1901, „Die große Hoffnung Israels und aller Menschen“ 1901, „Das Judentum“ 1903. —

Mit seinem Lehrfache des alttestamentlichen Bibelstudiums standen diese Schriften Rohlings in einer gewiß nur losen Beziehung; ob und inwieweit ihm das richtige Verständnis der oft außerordentlich schwierigen Talmudtexte eigen war, das ihm von seinen Gegnern in ganz entschiedener Weise abgesprochen wurde, kann hier nicht beurteilt werden, soviel ist aber gewiß, daß er sich mit eingehenden Studien dieses Gebietes beschäftigte und eine umfangreiche Literatur zu diesem Studium, zum Teil um schweres Geld, sich erworben hatte. —

Eine größere Zahl umfangreicherer Schriften zeugen von seinen unermüdeten Arbeiten auf biblischem Gebiete; so erschienen von ihm eine Uebersetzung des Neuen Testaments unter dem Pseudonym „Ibar“ 1873/74, der „Jehova-Engel“ 1866, „Uebersetzung und Erklärung der Psalmen“ 1871, „Der Prophet Jesaias“ 1872, „Daniel“ 1876, „Die Salomonischen Sprüche“ 1879, „Erklärung der Apokalypse des hl. Johannes“ 1895 und last not least sein Buch „Der Zukunftsstaat“ 1894, das 1897 auf den Index gesetzt wurde. Gegen diese Indizierung wehrte sich Rohling ganz entschieden, indem er zunächst im Jahre 1898 eine geharnischte Schrift veröffentlichte „Ein unechtes Indexdekret gegen meine Schrift „Der Zukunftsstaat“, in der er sich an den Erzbischof von Prag als Kanzler der Theologischen Fakultät und an die Mitglieder der römischen Indexkongregation wandte, seinen Standpunkt entschieden verteidigte und die Freigabe seines Buches verlangte. Schwer trug der Gelehrte dieses nach seiner Ueberzeugung ihm widerfahrere Unrecht, konnte aber trotz aller Bemühungen die Aufhebung der Indizierung nicht erreichen. — Noch eine grö-

ßere Anzahl von Schriften dogmatischen, historischen und wirtschaftlichen Inhaltes sowie Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften legen Zeugnis ab von der außergewöhnlichen geistigen Regsamkeit dieses Gelehrten bis zu seinen letzten Lebenstagen. — Begreiflich, daß Rohling es bitter empfand, daß er im Alter von 63 Jahren im Vollbesitze seiner Schaffenskraft auf Betreiben höherer Kreise und unter bereitwilliger Mitwirkung des Erzbischofs von Prag im Jahre 1902 in den dauernden Ruhestand treten mußte, da er wegen seiner polemischen Tätigkeit diesen Kreisen unangenehm geworden war. — Dreißig Jahre lang befand sich dieser kerngesunde, geistig und körperlich fast unverwüsthliche Mann im Ruhestande und schwere Schläge sollten ihm während dieser Zeit beschieden sein. Rohling hatte sich in Görz niedergelassen, mußte aber nach Ausbruch des Krieges, als Görz in Gefahr kam und die Bevölkerung evakuiert wurde, am 15. Mai 1915 urplötzlich aus seiner Wohnung ziehen, all sein Hab und Gut und besonders seine kostbare und reiche Bibliothek zurücklassen und nur mit einem Koffer versehen gemäß scharfer Eisenbahnverordnung in Begleitung seiner Nichte mit dem bereitstehenden Zuge abreisen. Als Flüchtling fand Rohling zwar zunächst bei einem Jugendfreund, dem Dechanten und Stadtpfarrer in Freistadt i. O.-Oe. Ferdinand von Schönburg, gastfreundschaftliche Aufnahme, aber von nun an waren harte Entbehrung und zuweilen drückende Not das Los des greisen Gelehrten, das er aber bis an sein Lebensende mit heroischem Gleichmut und echt christlicher Ergebung ertrug. Gänzlich mittellos, ohne alle Wohnungseinrichtung, ohne die notwendigste Kleidung und Wäsche nahm er seine Zuflucht nach Salzburg, weil er an der dortigen Studienbibliothek wenigstens die notwendigsten Behelfe zu seinen literarischen Arbeiten fand. Wohl deshalb, weil Prag ihm in unangenehmer Erinnerung war, optierte Rohling nach dem Kriege für Oester-

reich, obzwar er als Kanonikus von Allerheiligen in Prag sich für die Tschechoslowakei hätte entscheiden sollen. Die unregelmäßige Auszahlung seiner kargen Pension, die Nahrungsmittelnot in den Jahren 1920 und 1921 und die dadurch bedingte erschreckende Preiserhöhung aller Lebens- und Bedarfsmittel sowie die Unmöglichkeit, eine Wohnung zu bezahlen, türmten auf den hochbetagten Mann einen Sorgenberg, unter dem der sonst kerngesunde Mann zusammenzubrechen drohte. Nur sein unbegrenztes, echtes Gottesvertrauen hielt ihn aufrecht, wenn er in den Tagen größter Not seiner verzweifelten Nichte, die ihm den ärmlichen Haushalt führte, zurief: „Kopf hoch und alles wird wieder gut werden.“ So erschien es dem katholischen Priester Rohling wie ein Himmelsgeschenk, als er endlich ein sehr bescheidenes Zimmerchen und Verköstigung gegenmäßige Bezahlung im Roten Kreuz-Heim in Salzburg erhielt. Der größte Schatz, den Rohling besaß, war seine kostbare Bibliothek, auf deren Beschaffung der sonst ganz bedürfnislose Mann einen großen Teil seines Einkommens verwendet hatte. Werke aus allen Gebieten, besonders Biblica und Iudaica, darunter eine große Anzahl uralter und seltener, in Schweinsleder gebundener Exemplare, waren hier eingestellt; diese Bibliothek war begreiflicherweise Rohlings Stolz und Freude. Der schwerste Schlag, der den Gelehrten treffen konnte, war daher der Verlust seiner Bibliothek. Erst im Jahre 1923 erhielt Rohling, der bis dahin die Hoffnung, wieder in ihren Besitz zu gelangen, nicht aufgegeben hatte, die sichere Nachricht, daß seine kostbare und unersetzliche Bibliothek ein Opfer des Krieges geworden sei. Seine Nichte schildert den niederschmetternden Eindruck, den diese Nachricht auf ihren greisen Onkel machte, mit den Worten: „Er ließ sich schwer auf seinen Sessel nieder, zitterte am ganzen Körper und wortlos stützte er den Kopf in seine Hand.“ Doch auch diesen

Schlag überwand der Hartgeprüfte. Die Salzburger Studienbibliothek bot ihm, wie schon erwähnt, wenigstens die notwendigsten Hilfsmittel zu seinen Studien und wissenschaftlichen Arbeiten. — Geistig rege und arbeitsam blieb Rohling bis zu seinem letzten Atemzuge. Noch im Jahre 1921 vollendete er ein MS. „Die Zukunft der Menschheit“ und hierauf eine Schrift „Die große Selbsttäuschung“, außerdem hinterließ er noch ein großes MS. von 506 Seiten, das noch der Verwertung harrt. — Bis zum Jahre 1929 führte er eine lebhaft wissenschaftliche Korrespondenz mit Gelehrten in Frankreich, Spanien und Italien und besonders beachtenswert ist sein großer Briefwechsel mit Dr. Alta von der Sorbonne, aus dem zu ersehen ist, wie scharf er dessen Werk „Catechisme de la raison“ verurteilte. —

Rohling war eine tief religiöse Natur, ein unentwegtes Gottvertrauen ließ ihn daher alle Entbehrungen und Schicksalsschläge mit heroischer Geduld ertragen und seinen Priesterpflichten kam er bis zum letzten Augenblick seines Lebens nach. Als er eine Stunde vor seinem Tode sein Breviergebet beendet hatte, schrieb er noch im Gefühle seiner Schwäche an den Erzbischof von Prag, er möge ihm die Brevierpflicht umwandeln, worauf er sich niederlegte und gleich darauf schmerzlos entschlief am 23. Jänner 1931, kurz vor seinem 92. Geburtstag, ein Höherer hat ihn von dieser Pflicht für immer entbunden.

Prof. Dr. Josef Rieber.

Ord. Prof. Dr. Günther Beck-Mannagetta.

Am 23. Juni 1931 verstarb der emeritierte Ordinarius der systematischen Botanik Professor Dr. Günther Beck-Mannagetta im 75. Lebensjahre.

Die Bedeutung des nun Verstorbenen wurde wieder ersichtlich in den Tagen, in denen vor einigen Jahren die Internationale Exkursion der Pflanzengeographen in Prag war. Fast keiner unter den Teilnehmern, nicht nur unter den mitteleuropäischen, sondern vor allem unter den nordischen und anglo-amerikanischen versäumte Beck zu besuchen. Beck gehörte zu den allgemein anerkannten Pflanzengeographen jener Richtung, der auch Kerner, Engler, Ascherson, Drude und Schröter angehören, einer Richtung, die bestrebt war, aus der natürlichen Verbreitung der Pflanzenarten und vor allem aus der Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften die Wanderung der Florenelemente und die geschichtliche Entwicklung der Zusammensetzung der derzeitigen Vegetationsdecke zu erklären.

Becks pflanzengeographisches Arbeitsgebiet waren die für die Geschichte der Pflanzendecke Mitteleuropas, vor allem für das Problem des Ueberstehens der Eiszeit durch voreiszeitliche Florenelemente so wichtigen Ostalpen, die östlichen Südalpen und namentlich die mit den letzteren in Verbindung stehenden westlichen Gebirge des Balkans, die er auch wiederholt bereist hatte. Seine vielen Arbeiten über die Vegetationsverhältnisse der Ost- und Südalpen, sein Buch über die Vegetation der illyrischen Länder, seine Arbeiten über das Vordringen der südlichen



Prof. Beck-Mannagetta.

Flora in die Alpen, über die Umkehrung der Aufeinanderfolge der Pflanzengesellschaften in den Karstdolinen sind bis jetzt die besten und z. T. auch einzigen Darstellungen.

Beck war zu solchen Arbeiten prädestiniert, da er große Formenkenntnis, feines systematisches Gefühl und vor allem Sinn für den Zusammenschluß der Pflanzenarten zu Gesellschaften hatte.

Er kann direkt mit zu den Begründern der modernen Pflanzensoziologie gerechnet werden. Die allgemeinen Abschnitte zu seiner Flora von Niederösterreich, manche Kapitel in seiner Darstellung der illyrischen Florenverhältnisse oder in seiner Flora von Hernstein lesen sich, trotzdem sie schon vierzig Jahre und mehr zurückliegen, ganz modern und mit Recht wird dies besonders von den schwedischen Soziologen, die vielfach auf Beck zurückgreifen, betont.

Ein großes Werk „Die Pflanzendecke Mitteleuropas und ihre Geschichte“ war geplant und blieb als Manuskripttorso zurück. Nur einige wenige untereinander nicht zusammenhängende Kapitel sind durchgearbeitet. Der andere Teil blieb in der Form umfangreicher Notizen- und Vorarbeiten-Faszikel stecken, da Beck hier wie auch im Falle einer bereits begonnenen und in den Entwürfen sowie in den ersten Teilen abgeschlossenen Flora Mitteleuropas von fixeren, wenn vielleicht auch nicht immer gleich erfahrenen und gründlichen Kollegen übereilt wurde. Was aber in diesem unfertigen Zustande erhalten blieb, zeigt die ganzen Vorzüge Beck'scher Arbeiten, klare Konzeption, ein oft unerhört reiches Tatsachenmaterial, gepaart mit dem Blick und der Erfahrung, wie sie nur diese ältere Schule hatte.

Von rein systematischen Werken ist die „Flora von Niederösterreich“, ein umfangreiches Opus, am meisten bekannt geworden. Sie gehört zu den besten Florenbearbei-

tungen, die wir von europäischen Ländern haben, und beruht der Gänze nach auf eigener Anschauung. Wie sehr Beck hier eigene Anschauungen zu Grunde legte, geht aus seiner ständig wiederholten Klage hervor, er hätte von einer Art keine reifen Früchte zu Gesicht bekommen. Es ist begreiflich, daß heute noch bei unklaren Formen in vielen Fällen die „Flora von Niederösterreich“ die letzte Instanz ist.

Mehr monographischen Charakter haben die systematische Bearbeitung der Gattung *Inula* und die der ungemein schwierigen Familie der Orobanchaceen. Die neue Bearbeitung der Orobanchaceen für das „Regnum vegetabile“ war das letzte selbständige Werk Beck's (1930/31).

Daß Beck das Kommen einer neuen Richtung in der Pflanzengeographie sehr genau voraussah, geht aus seinem Interesse für die Moorforschung hervor: die erste größere analytische Arbeit über ein böhmisches Moor geht auf seine Anregungen zurück. Es ist bekannt, daß die Pflanzengeographie in ihrem historischen Teile, durch die in der Moorforschung von Schweden aus später eingeführten pollenanalytischen Untersuchungsmethoden eine neue, wesentliche Vertiefung erfahren hat.

Als Morphologe war Beck durch seine Arbeiten über die Früchte bekannt. Er war lange Zeit der beste und in der letzten Zeit seines Lebens der einzige Kenner dieser so vielförmigen, in Morphologie und Biologie oft so schwer deutbaren Organe. Er war auch der einzige, der versuchen durfte, eine bis jetzt noch fehlende Karpologie zu beginnen. Leider blieb diese unvollendet. Nur ein Kapitel, die Geschichte der Karpologie, liegt fertig vor; andere Kapitel sind begonnen, das meiste ist in einer großen Zahl von Faszikeln, die Notizen, Skizzen und eigene Untersuchungen in leider unverwertbarer Form darstellen, enthalten.

Als Beck mit zunehmendem Alter weniger mobil wurde, wendete er sich wieder dem von ihm in jüngeren Jahren gepflegten Gebiete der Pilzkunde zu. Sein System der Hutpilze wurde allgemein anerkannt. Eine größere systematische Darstellung, zu der in ungefähr 40 Faszikeln Tausende von schwarzen oder färbigen Skizzen vorbereitet wurden, wurde durch die Beschwerden des Alters unmöglich.

In den allerletzten Jahren seines Lebens, in denen ihm das Gehen schwerer und schwerer fiel, wurde er ganz Algologe. Solange er konnte, arbeitete er an selbst gesammeltem, frischem Material, später an konserviertem, das ihm speziell aus den Südalpen zugesendet wurde. Unvergesslich ist mir die Art und Weise, mit der Beck sich in dieses von ihm früher wenig gepflegte Gebiet einzuarbeiten begann. Als ob er noch Dezennien vor sich hätte, begann der mehr als 70jährige mit einer großen Zusammenstellung der bis jetzt beschriebenen Formen. Tausende von Kopien oder Skizzen nach lebendem Material, die immer zittriger wurden, sammelten sich in Dutzenden von Mappen an. Alle paar Wochen kam er zu mir, um sich Literatur oder Rat zu holen und über jede kleinste neue Entdeckung freute er sich mit der Intensität eines jungen begeisterten Menschen. Trotz aller körperlicher Schwierigkeiten beendete er noch die letzte seiner Arbeiten: eine, die derzeit einzige, Zusammenstellung der Algenflora Kärntens, deren Veröffentlichung er gerade noch erlebte. So war er mit seiner letzten Arbeit wieder in sein Lieblingsarbeitsgebiet, die Ostalpen, zurückgekehrt.

Beck's wissenschaftliche Persönlichkeit war charakterisiert durch eine unglaubliche Formenkenntnis und einen fast visionären Sinn für Formen, der ihm gestattete, den feinsten systematischen Eigenheiten nachzugehen. Dazu kam eine überaus große Erfahrung und eine verblüffende

Literaturkenntnis in seinen Arbeitsgebieten. Seine Beobachtungen sind immer auf das Kritischste ausgewertet, die Schlußfolgerungen sehr klar und scharfsinnig gezogen, so daß speziell seine pflanzengeographischen und systematischen Arbeiten dauernden Wert behalten werden. Dazu kam seine für einen Systematiker besonders gute anatomische Schulung.

Seine Grenze lag dort, wo die Phantasie in ihrem Zusammenhange noch unfaßbare Erkenntnisse durch eine Hypothese oder Theorie zu ordnen versuchen muß. Die gleiche Grenze aber war ihm auch in der Erkenntnis des Charakters und der Gesinnung seiner Mitmenschen gezogen, die er immer im Widerschein seiner eigenen Wünsche und Vorstellungen sah. So kam es, daß Beck auch im engeren Kollegium isoliert stand und in seiner wissenschaftlichen Bedeutung niemals ganz gewürdigt wurde, obwohl er ein in botanischen Kreisen allgemein anerkanntes, wissenschaftlich sehr bedeutendes Mitglied des Kollegiums war. Weiteren Kreisen war Beck allerdings durch sein Lehrbuch der Botanik für die unteren Klassen der Mittelschulen bekannt, das in vielen Schulen eingeführt war.

Bestimmt war sein Leben durch einen ungeheueren, nie ermüdenden Fleiß, der bis in sein hohes Alter unvermindert anhielt und von dem schon rein äußerlich die große Menge der für das Botanische Institut gemalten, zum Teil originellen Tafeln, in denen auch sein Zeichen- und Mal-talent deutlich wird, Zeugnis gibt. Es war wegen dieser Unermüdlichkeit nicht immer angenehm, bei ihm Assistent zu sein und ich erinnere mich, wie er manchmal bereits zur Zeit der Nachtruhe bei gewissen Arbeiten bis in das Morgen-grauen hinein Mithilfe als ganz selbstverständlich ansah. Versöhnt wurde man aber dabei durch seine eigene ständige Hilfsbereitschaft, die nie mit den eigenen Erfah-

rungen geizte und auch ihn befähigte, bei anderen Gelegenheiten, speziell bei systematischen oder pflanzengeographischen Fragen bis tief in die Nacht hinein dem anderen zu helfen. Ja ich glaube, daß hierbei seine menschlich-sympathischen Seiten am ungetrübtesten herauskamen. Dieser unermüdliche Fleiß und seine stete Bereitschaft zu helfen, werden allen seinen Schülern unvergeßlich sein.

Professor G. Beck-Mannagetta wurde am 25. August 1856 als Sohn des damaligen Staatsanwaltes Josef Ritter Beck von Mannagetta in Preßburg geboren. Er maturierte 1874 am Wiener Schottengymnasium und promovierte 1878 mit einer samenanatomischen Arbeit bei dem bekannten Anatomen Wiesner in Wien zum Dr. phil. 1878 trat er als Volontär in das damalige botanische Hofkabinet in Wien ein, wurde Ende des gleichen Jahres dort Assistent, um nach dem Tode seines Lehrers Reichardt 1885 die definitive Leitung dieses Institutes zu übernehmen, das inzwischen in die botanische Abteilung des Naturhistorischen Hofmuseums umgewandelt worden war. Diese Stelle bekleidete er bis 1899. In dieser Zeit baute er das berühmte Herbar des Wiener Hofmuseums aus und machte es endlich übersichtlich und leicht zugänglich. Seinen Bemühungen ist es zu verdanken, daß der riesige botanische Nachlaß von Reichenbach fil. für das Hofmuseum erworben wurde. Ebenso ist die große Holz-, Frucht- und Samensammlung am Hofmuseum seine Gründung.

1884 hatte sich Beck auf Grund einer Monographie der europäischen Inulen in Wien habilitiert. Nachdem er 1892 nach Wilkomsec. loc. für die Deutsche Universität in Prag vorgeschlagen war, wurde er 1895 unbesoldeter E. O. für systematische Botanik an der Wiener Universität. Als R. Wettstein 1899 von Prag nach Wien ging, übernahm Beck das Ordinariat der systematischen

Botanik in Prag. In dieser Zeit gelang es durch seine Vermittlung, dem Botanischen Institut die große Sammlung T e m p s k y, die vor allem die neueren Kollektionen enthielt, schenkungsweise zu erwerben, die in kurzer Zeit verwendungsfähig in die Sammlungen des Botanischen Institutes eingeordnet wurden. In Prag widmete B e c k seine besondere Aufmerksamkeit dem Ausbau des Botanischen Gartens. Viele Jahre hindurch war er Vorsitzender des Komitees für die Höhere Gartenbauschule in Eisgrub in Mähren, die er mit L a u s c h e gegründet hatte. Daß die Ausbildung der österreichischen Gärtner in dieser Anstalt so vorzüglich war, geht großteils auf seine Initiative zurück. B e c k war korrespondierendes Mitglied der Wiener Akademie und ferner korrespondierendes und Ehrenmitglied vieler gelehrter Gesellschaften. 1910/11 war er Dekan der damals noch ungeteilten Philosophischen Fakultät.

1921 emeritierte er.

A. Pascher.

RÖMISCHE UND ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

REKTORATSREDE

DES REKTORS

PROF. DR. MARIAN SAN NICOLÒ,

GEHALTEN IN DER AULA DER DEUTSCHEN
UNIVERSITÄT ZU PRAG AM 23. NOVEMBER 1931

Exzellenzen! Magnifici et Spectabiles!
Meine sehr verehrten Damen und Herren!
Liebe Kommilitonen und Kommilitoninnen!

Die ersten Worte, die ich als neu installierter Rektor der althehrwürdigen alma mater Germanica Pragensis von hier aus spreche, sollen einem alten akademischen Brauche gemäß Worte des Dankes für meinen verehrten Amtsvorgänger sein.

Er hat im vergangenen Studienjahr die Schicksale unserer Universität in allen Belangen mit sachkundiger, umsichtiger Hand geleitet. Er hat die Interessen von Professoren und Dozenten zu fördern gewußt und auch den Bedürfnissen und Bestrebungen unserer akademischen Jugend seine wertvolle Fürsorge angedeihen lassen. Rastlos hat er an der Lösung jener schweren Probleme gearbeitet, die uns in der Entfaltung eines ruhigen, ersprißlichen Studienbetriebes noch immer behindern. Es ist wahrlich nicht seine Schuld, wenn diese brennenden Fragen, wie Sie soeben aus seinem Bericht gehört haben, heute trotz manchen Fortschrittes noch immer keine befriedigende Lösung gefunden haben. Ihm gebührt aber für das Geleistete und Erstrebte der wärmste Dank unserer alma mater und es ist mir eine besondere Freude, ihm diesen Dank auch von dieser Stelle aus aussprechen zu können.

Aufgabe seiner Nachfolger wird es sein, nicht eher zu ruhen, als bis die bescheidenen und berechtigten Ansprüche unserer Universität, welche für sie schon Lebensnotwen-

digkeiten geworden sind, ihre Erfüllung und Befriedigung gefunden haben.

Und nun will ich, meine sehr verehrten Damen und Herren, zum Thema meiner Festrede übergehen:

Römische und antike Rechtsgeschichte.¹⁾

Necessarium itaque nobis videtur ipsius iuris
originem atque processum demonstrare.
(D. 1,2,2 pr.)

Es ist seit einigen Jahren an den deutschen Universitäten vielfach üblich geworden, daß, wenn ein Romanist die Rektorswürde übernimmt, er in seiner Festrede eine Art Apologie des römischen Rechts liefern zu müssen glaubt.²⁾ Diese Abwehrstellung ist durch die seit der Nachkriegszeit stark gesteigerten Angriffe gegen das römische Recht im Rahmen des Universitätsstudiums bedingt und gerechtfertigt.

Doch fürchten Sie nicht, daß ich heute ganz in das gleiche Geleise einfallen wolle. Die Frage, ob wir das römische Recht oder gar die ganze Rechtsgeschichte und auch die Rechtsphilosophie aus dem Unterrichtsplan unserer Fakultäten zu streichen haben, ist lediglich ein Problem der *Ausbildung* unserer künftigen Juristen. Die Daseinsberechtigung, ja sogar die Notwendigkeit der Rechtsgeschichte als Wissenschaft, d. h. als wissenschaftliche Erforschung des rechtsgeschichtlichen Geschehens in den verschiedenen Rechtskreisen und Epochen der menschlichen Entwicklung, wird davon nicht berührt.

Der vielfach schiefe und leider gelegentlich auch demagogisch ausgebeutete Gegensatz: „Rechtsgeschichte und geltendes Recht“ oder gar „lebendiges Recht“, ein Gegensatz, der angeblich auch eine im richtigen Verhältnis gehaltene Verbindung beider im Rechtsunterricht nicht zu-

lassen soll, hat keineswegs einen wissenschaftlichen Hintergrund, sondern stellt eine unverkennbare Folgeerscheinung der heutigen Krise unserer Kultur dar. Er ist an sich bekanntlich nicht einmal eine Errungenschaft der Gegenwart; denn schon vor nunmehr bald fünfzig Jahren hat E. I. B e k k e r³⁾ feststellen müssen, daß keine Wissenschaft so wenig populär ist wie die Rechtsgeschichte; dem Volke ist sie uninteressant, dem praktischen Juristen erscheint sie als überflüssig. Heute aber, im Kampf zwischen einer Technik und Wirtschaft über alles stellenden Zivilisation und der humanistischen Kultur, geht der Ansturm gegen das römische Recht und die Rechtsgeschichte mit doppelter Stärke und mit neuen Kampfmitteln vor; und wir wissen ja alle, daß dieser Ansturm wenigstens in Mitteleuropa auch ziemlich weitgehende Erfolge zu verzeichnen hat.

Dem kühlen sachlichen Beobachter kann es aber nicht entgehen, daß mit dem rechtsgeschichtlichen Unterricht ein guter Teil der Wissenschaftlichkeit in unserem Rechtsstudium steht und fällt. Denn wenn es auch jedem als selbstverständlich erscheint, daß dieses in erster Linie darauf gerichtet sein muß, unsere angehenden Juristen für die Praxis vorzubereiten, so muß diese Vorbereitung eben wissenschaftlich gestaltet sein, wenn sie den gerade von der Praxis gestellten, so heterogenen Anforderungen gerecht werden und zur Ausbildung jener Juristenpersönlichkeiten führen soll, an denen es uns so not tut. Das kann aber nur durch eine im entsprechenden Verhältnis gehaltene Verbindung von Dogmatik und Rechtsgeschichte erfolgen, weil nur daraus sich das richtige wissenschaftliche Verständnis für die geltende Rechtsordnung, ihr Werden und ihre Ziele, sowie für ihr Verhältnis zu den jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Faktoren, gewinnen läßt. Bloß um technische Gesetzeskunde zu übermitteln, dazu ist der Professor in der Tat am wenigsten erforderlich.

Damit aber läuft der Kampf um die Rechtsgeschichte letzten Endes dahin hinaus, ob unsere rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten weiter als organische Teile einer *universitas litterarum* zu verbleiben haben, oder ob sie zu Fachschulen für Juristen umgestaltet werden sollen.

Das ist die Alternative, vor der heute unser ganzes Bildungswesen steht, eine Alternative, die ich nicht entscheiden kann und mag. In Nordamerika, von wo der Fachschulgedanke schon vor Jahren seinen Ausgang genommen hat, wendet man sich jetzt bereits langsam von ihm ab, römisches Recht und Rechtsgeschichte beginnen wiederum oder auch erst einen Platz im Studienplan der eigentlichen Rechtsfakultäten einzunehmen. Dagegen findet heute der Fachschulgedanke in Sowjet-Rußland auch beim Rechtsunterricht seine extreme Ausgestaltung.⁴⁾ Ich will aber hier, wie schon bemerkt, nicht weiter von der Stellung des römischen Rechtes und der Rechtsgeschichte im Rahmen des Hochschulstudiums sprechen, sondern meine heutigen Ausführungen gelten in erster Linie der Rechtsgeschichte des Altertums als Forschungsgebiet. Als solches untersteht sie nicht dem Machtspruch der Reformatoren unseres Lehrbetriebes, sondern lebt das Leben jeder anderen wahren Wissenschaft.

Unsere Kenntnisse der Rechtsentwicklung in der Antike waren noch vor wenigen Jahrzehnten im wesentlichen auf das römische und griechische Recht beschränkt und umfaßten allenfalls noch das nach außen streng abgeschlossene theokratische Rechtswesen des israelitischen Volkes, dessen Eigenart und Wesensfremdheit gegenüber den Rechten des klassischen Altertums man nur empfand und feststellen mußte, ohne ihm ein richtiges Verständnis entgegenbringen zu können. Denn von dem Rechtsleben in Ägypten und in den großen uralten Kultur-

zentren Vorderasiens, mit welchen auch das israelitische Staats- und Rechtswesen vielfach organisch zusammenhängt,⁵⁾ wußte man damals nur das, was die griechischen Schriftsteller darüber berichten und man stand diesen nicht selten politisch gefärbten Nachrichten im allgemeinen skeptisch gegenüber, obwohl es sich heute immer mehr zeigt, daß diese Zurückhaltung nicht überall voll gerechtfertigt gewesen ist. Die monumentalen Bauten und die sonstigen Kunstwerke, welche die Ausgrabungen seit dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts hier wie dort nach und nach ans Licht zu fördern begonnen hatten, ließen bloß durchblicken, daß an diesen Kulturstätten das Geistige kaum weit hinter dem Materiellen gestanden haben konnte. Es mußte insbesondere mit der Wirtschaft auch das Recht sich auf einer den übrigen Kulturerscheinungen entsprechend hohen Stufe der Entwicklung befunden haben. Authentische Zeugnisse darüber fehlten aber entweder noch ganz, oder man war noch nicht in der Lage, das spärliche Material zu lesen und zu werten.

Erst die großartigen Papyrus- und Tontafelfunde der letzten Jahrzehnte haben hierin einen ebenso unerwarteten als weittragenden Wandel geschaffen, indem sie uns eine heute wahrhaft erdrückende, noch immer im Steigen begriffene Fülle von Material juristischen und wirtschaftlichen Inhaltes beschieden haben. Durch dessen Erschließung, die bei den Keilschrifturkunden etwas früher einsetzte, als bei den Papyri, haben unsere Kenntnisse der Rechtsentwicklung des Menschengeschlechtes im Altertum rein äußerlich gesprochen, eine ungeahnte räumliche und zeitliche Erweiterung erfahren. Denn die authentische Ueberlieferung reicht in Rom nicht über das 5., in Griechenland nicht über das 7. Jahrhundert v. Chr. zurück. Beide erscheinen uns heute sehr jung gegenüber derjenigen aus dem uralten vorderasiatisch-ägyptischen Kulturkreis, des-

sen Rechtsleben wir wenigstens in B a b y l o n i e n an der Hand der Keilschrifttafeln fast bis zum Beginn des 3. vorchristlichen Jahrtausends zurückverfolgen können. Somit ist derzeit Babylonien und das südliche Gebiet zwischen den beiden Flüssen Euphrat und Tigris der Rechtskreis der ä l t e s t e n urkundlichen juristischen Ueberlieferung, eine Ueberlieferung, die von Gesetzestexten und Urkunden getragen, den ungeheueren Zeitraum von nahezu 3000 Jahren überspannt; denn die jüngsten Geschäftstontafeln aus Babylonien reichen bis tief in die hellenistische Periode hinein und hören erst an der Wende des 2. zum 1. Jahrhundert v. Chr., infolge der gänzlichen Verdrängung von Keilschrift und Tontafel durch das Aramäische und dessen neue Schriftträger, Papyrus und Pergament, auf.

Nirgends sonst in der Antike kann der Rechts- und Wirtschaftshistoriker einen solchen Zeitraum überblicken! Wenn wir uns aber vergegenwärtigen, daß dieser Zeitraum zu mehr als drei Vierteln schon verstrichen gewesen ist, als das griechische Recht für uns historisch greifbar wird, wenn wir weiter bedenken, daß der älteste dokumentarisch belegbare Abschnitt in der Entwicklung des römischen Privatrechts, der Abschnitt von den XII Tafeln bis auf Q. Mucius Scaevola, sogar erst in die allerletzten Jahrhunderte dieses Zeitlaufes fällt, dann wird uns nicht bloß die kolossale Erweiterung unseres Gesichtsfeldes, sondern auch die große Bedeutung Vorderasiens für eine Gesamtbetrachtung der überlieferten Rechtsbildung der Menschheit im Altertum anschaulich vor Augen treten.

Die Tontafelfunde haben uns in der letzten Zeit auch gezeigt, daß man die Rechtsentwicklung im vorhellenistischen Vorderasien nicht als Einheit der ägyptischen gegenüberstellen darf, daß sie vielmehr in eine Mehrheit von Rechtskreisen aufzulösen ist. Diese Rechtskreise greifen zwar vielfach, den politischen und allgemeinen kulturel-

len Verhältnissen entsprechend, in- und übereinander, sie haben aber trotzdem, wenigstens innerhalb bestimmter Zeitgrenzen, ihre Eigenart bewahrt. Schon heute sind wir auf Grund mehrerer Rechtsbücher und der unerschöpflichen Fülle von Geschäfts- und Wirtschaftsurkunden, von welchen bisher wohl mehr als 20.000 veröffentlicht vorliegen, in der Lage, in dieser Differenzierung ziemlich weit zu gehen.

Wir können heute nicht allein die Rechtsentwicklung B a b y l o n i e n s durch drei Jahrtausende verfolgen, sondern auf mehr oder weniger weiten Strecken auch diejenige des benachbarten A s s y r i e n in seinem Stammland und in den kleinasiatischen Niederlassungen, dann die Rechtsentwicklung im Lande E l a m und im s u b a r ä i s c h e n Rechtskreise, dessen Ausdehnung nach Westen uns hoffentlich künftige Funde noch aufzeigen werden, sowie das Rechtswesen des h e t h i t i s c h e n Reiches in Kleinasien, erfassen. Weitere Rechtskreise, namentlich in S y r i e n, dürften durch die jetzt auch dort einsetzenden systematischen Ausgrabungen noch erschlossen werden, während kleinere Urkundengruppen aus verstreuten Gebieten im Norden und Westen von den Ausstrahlungen der Hauptkreise, — vor allem Babylonien und Assyrien, — weit über ihren jeweiligen politischen Machtbereich Zeugnis ablegen.

Trotz des Reichtums unserer gegenwärtigen Erkenntnis ist diese noch in stetem Fluß und noch sind die äußeren Grenzen der für die keilschriftlichen Rechtsquellen in Betracht kommenden Landstriche des vorderen Orients nicht überall erreicht worden. Denn die T o n t a f e l ist nicht allein die älteste Gestalt einer urkundlichen juristischen Ueberlieferung, die wir nach menschlicher Voraussicht je werden erlangen können, sondern sie ist auch die t y p i s c h e Form der Rechtsurkunde im g e s a m t e n

vorderasiatischen Altertum bis etwa zur Perserzeit gewesen. Wir dürfen daher von der Zukunft nicht bloß eine Verdichtung des Materials innerhalb der uns bereits bekannten Rechtskreise, sondern mit ziemlicher Zuversicht auch eine räumliche Erweiterung der Ueberlieferung erwarten. Von besonderem Wert für die rechtsgeschichtliche Forschung dürfte dabei eine Vermehrung der Tontafelfunde aus den Küstenstrichen des östlichen Mittelmeeres werden, weil in diesen Gebieten seit altersher eine unmittelbare Berührung zwischen Osten und Westen stattgefunden hat und wir daraus wichtige Aufschlüsse über die allfällige Einwirkung vorderasiatischer Rechtsformen und Rechtsgedanken auch auf die hellenische Welt gewinnen könnten.

Im gleichen Schritt mit den Entdeckungen auf dem Gebiete der Rechtsentwicklung Vorderasiens ist dank den ebenso reichen Funden an Papyri und beschriebenen Tonscherben (Ostraka) auch das Rechts- und Wirtschaftsleben Aegyptens erschlossen worden. Die durch die Papyri vermittelte Rechtsüberlieferung ist aber in mehrfacher Hinsicht anders geartet, als die durch die Keilschrifturkunden getragene. Sie ist räumlich beschränkter und reicht auch zeitlich nicht soweit zurück, erstens weil Pflanzenstoff begreiflicherweise viel vergänglicher ist als die Tontafel, dann aber auch weil m. E. die allgemeine Schriftlichkeit des Geschäftsabschlusses, wie sie im Zweistromland seit uralten Zeiten geübt wurde, in Aegypten erst verhältnismäßig spät, vielleicht unter vorderasiatischem Einfluß eingeführt worden ist. Daraus kommt es, daß wir über die dem 7. vorchristlichen Jahrhundert vorangehende privatrechtliche Entwicklung des Nillandes bei weitem nicht so gut unterrichtet sein können, wie im Bereich der Keilschrifturkunden.⁶⁾

Andererseits aber läuft das papyrologische rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Material vom 7. Jahrhundert

v. Chr. an geschlossen weiter bis über die arabische Eroberung hinaus und reicht zusammen mit den Urkunden auf Haderpapier fast bis zum 14. Jahrhundert n. Chr. heran. Darin liegt nicht bloß ein großer Vorzug gegenüber den noch in vorchristlicher Zeit versiegenden Tontafeln aus Babylonien, sondern dadurch erlangen die Papyri eine wirklich einzigartige Stellung innerhalb der antiken urkundlichen Ueberlieferung.

Neben den hieratischen und demotischen Urkunden, welche uns die Kunde des national-ägyptischen Rechtes übermitteln, ist es vor allem die bereits schwer übersehbare Menge griechischer Papyri und Ostraka, welche unsere Kenntnisse des hellenistischen Rechts, als griechisch-orientalischer Synthese, in einer Weise vertieft und erweitert hat, wie man sie noch vor kaum einem Menschenalter für unmöglich gehalten hätte. Die Rechtsverhältnisse Aegyptens unter den Ptolemäern und als römische Provinz, die Entstehung und das Wachsen des hellenistischen Rechtes, der Kampf zwischen römischem Reichsrecht und den Volksrechten, sowie deren spätere teilweise Angleichung, werden durch die griechischen Papyri auf das eingehendste erleuchtet.⁷⁾ In den koptischen und arabischen Papyri der nachfolgenden Zeit spiegelt sich andererseits bis tief ins Mittelalter hinein die weitere Rechtsentwicklung des Landes wieder, gekennzeichnet durch eine merkwürdige Symbiose islamischer und fortlebender spätbyzantinischer Rechtsgedanken.

Zu diesen ungeheueren Massen von Material aus den bedeutendsten Rechtskreisen des vorderen Orients, unter welchen Babylonien und Aegypten gewissermaßen die beiden Pole bilden, kommen die zahlreichen griechischen Urkunden auf Stein, Papyrus und Pergament hinzu, die wir aus den außerägyptischen Gebieten des hellenisierten Ostens erhalten haben, und aus welchen wir namentlich

für den ehemaligen Bereich der Keilschrifturkunden wichtige Einblicke in die nachfolgende Rechtsentwicklung dieser Länder erlangen können. Darunter sei hier bloß auf die sich über fünf Jahrhunderte bis weit in die römische Epoche erstreckenden Funde aus Dura-Europos, einer griechisch-makedonischen Kolonie am Euphrat, verwiesen⁸⁾. In einen ganz neuen Rechtskreis führen uns die süd-arabischen Inschriften aus der Zeit der Diadochenreiche und werfen ein unerwartetes Licht auf die öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse in den vorislamischen Staaten der Halbinsel. Ja sogar aus dem Gebiet der späteren orientalischen Reaktion in Vorderasien, des Iranismus, besitzen wir in den sassanidischen Rechtsaufzeichnungen, im „Buch der tausend Entscheidungen“, bedeutsame rechtsgeschichtliche Denkmäler, deren Substrat zum Teil aus uralten enchorischen Rechtsgedanken besteht und daher wichtige Rückschlüsse auch auf das Recht des Partherreiches ermöglichen kann. Last not least ist während der letzten Jahrzehnte eine obwohl langsame, so doch stete Bereicherung an griechischen monumentalen Aufzeichnungen aus dem Mutterland, aus den Inseln, aus Kleinasien und aus dem Mittelmeergebiete zu erwähnen, mit deren Hilfe auch eine weitgehende Vertiefung unserer Kenntnis des griechischen Rechtes selbst möglich wird.

Es ist heute wahrlich kein Ende der Tontafeln, Papyri und Pergamenen, die der Spaten alljährlich aus dem Schutt der Ruinenstätten des alten Orients, wo sie wohlgeborgen den Jahrtausenden getrotzt haben, zutage fördert. Der Rechtshistoriker von heute erlebt, um weiter mit Spiegelberg zu sprechen, dieselben Entdeckerfreuden wie der Humanist vor etwa 500 Jahren, als man sozusagen täglich in den Bibliotheken neue Schriftsteller des klassischen Altertums auffand.⁹⁾ Mit dieser Entdeckerfreude, die uns begeistert in den Ausruf eines Ulrich von Hutten ein-

stimmen läßt, verbindet sich aber auch das Gefühl der großen wissenschaftlichen Verantwortung, welche uns das vertausendfache Material auferlegt.

Das gewaltige Anwachsen der Ueberlieferung in chronologischer und räumlicher Hinsicht bedeutet nämlich viel mehr als eine Erweiterung unseres Wissens über das Rechts- und Wirtschaftsleben in den zum vorderasiatisch-ägyptischen Kulturkreis gehörenden Gebieten der Antike, indem sie der Rechtsgeschichte im Rahmen des Altertums neue Wege eröffnet, welche mir geeignet erscheinen, die bisherige, wenn ich so sagen darf, notgedrungene Enge und Einseitigkeit dieses Fachgebietes der Rechtswissenschaft zu beheben. Die Ausdehnung und Vertiefung unseres Gesichtsfeldes bietet nämlich der Rechtsgeschichte die Möglichkeit, sich nach und nach in die inzwischen vollkommen veränderte Abgrenzung und Auffassung der allgemeinen Kulturgeschichte des Altertums harmonisch einzufügen. Denn diese wird heute nicht mehr auf Griechenland und Rom allein aufgebaut, sondern geht im gleichen Maße auch von den großen Kulturzentren des vorderen Orients aus. Sie nimmt auf das Zusammenwirken und die ständigen Wechselbeziehungen zwischen dem südeuropäischen und dem vorderasiatisch-ägyptischen Kulturkreis in weitgehendem Umfang Bedacht und strebt schließlich nach einer Zusammenfassung dieser großen Kulturkreise der Menschheit in der Antike zu einer geschlossenen Einheit.¹⁰⁾ Dieselbe Einstellung und Betrachtungsweise greift naturgemäß auch bei der Geschichte der einzelnen Völker und politischen Teilgebiete oder der einzelnen Kulturkreise Platz.¹¹⁾

Es entsteht dabei für den Rechtshistoriker die Frage, ob nicht auch auf seinem Gebiet eine antike Rechtsgeschichte das Endziel der systematischen Erforschung des rechtsgeschichtlichen Geschehens im Rahmen des Altertums bilden soll. Ist es nicht geboten, über die ihre

eigenen Wege gehende Erforschung der einzelnen Rechtskreise eine vergleichende und zusammenfassende Behandlung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung dieser Kreise zu versuchen, um dadurch die Hauptlinien und die großen Zusammenhänge besser, ich möchte sogar sagen, in der einzig richtigen Weise zu erfassen? Sind die Voraussetzungen für eine „vom Standpunkt des Juristen aus gesehene, Staat und Recht in den Mittelpunkt stellende Kulturgeschichte des Altertums“ in gleicher Weise gegeben, wie bei den übrigen Erscheinungsformen der antiken Kultur?

Ich möchte diese von W e n g e r schon vor langer Zeit, beim ersten Aufschwung der papyrologischen Forschung, unter Vorbehalt aufgestellte Frage, die er zur Beseitigung der entstandenen Mißverständnisse neulich genauer formuliert und begründet hat,¹²⁾ v o l l i n h a l t l i c h b e j a h e n. Das wird mir nicht allein durch die große Erweiterung unseres Horizontes infolge der angebahnten Erschließung der Rechtskreise des vorderen Orients nahegelegt, sondern ich glaube dies um so eher tun zu dürfen, als heute die r ö m i s c h e Rechtsgeschichte aufgehört hat, die ancilla einer überwundenen pandektistischen Dogmatik des römischen Privatrechts zu sein. Dadurch hat dieses sowohl vom Standpunkt seiner geistigen Höhe einzig dastehende, als auch mit Rücksicht auf seine Nachwirkung auf die heutige Rechtskultur bedeutendste Teilgebiet der Rechtsgeschichte des Altertums schon äußerlich eine bessere und freiere Einstellungsmöglichkeit im Rahmen der gesamten antiken Rechtsentwicklung erlangt; das ist diejenige Einstellung, die allein der „von Rom vollzogenen Synthese alles staatlichen und rechtlichen Schaffens in der gesamten antiken Welt“¹³⁾ gerecht werden kann. Die Befürchtung, daß eine methodologische Erweiterung der römischen zur antiken Rechtsgeschichte zur willkürlichen Konstruktion einer in der alten Welt gemeingültigen Rechtsordnung führen müßte, ist

ebenso wenig zutreffend, wie der von mancher Seite erhobene Einwand, daß nur ein solches „antikes Recht“ die Voraussetzung für die anzustrebende synthetische Betrachtung von Staat und Recht im Rahmen der Rechtskreise des Altertums bilden kann.¹⁴⁾

Die Verwirklichung der mit unserem Postulat der Rechtsgeschichte auf dem Gebiete der Antike gestellten höheren Ziele liegt allerdings noch in weiter Ferne, weil die Erforschung der Rechtsentwicklung vor allem in den altorientalischen Rechtskreisen der vorhellenistischen Zeit, trotz und nicht zuletzt auch wegen der von Jahr zu Jahr wachsenden Fülle und Mannigfaltigkeit des Materials, noch in den Anfängen steckt und weil auch die wechselnden Verbindungswege, auf welchen die gegenseitige Rechtsbeeinflussung zwischen Osten und Westen vor sich gegangen ist, uns noch vielfach unklar bleiben. Selbst wenn wir von der Lückenhaftigkeit unserer Ueberlieferung in manchem bedeutenden Rechtskreis absehen wollen, so sind wir heute noch keinswegs in der Lage, umfassendere Synthesen auf rechtsgeschichtlichem Gebiete vorzunehmen oder auch nur größere Längsschnitte darin zu ziehen.

Allein das aufgestellte Postulat müßte schon jetzt bei allen Sonderuntersuchungen innerhalb der einzelnen Rechtskreise und Zeitabschnitte als D e v i s e vorschweben und die Forschungsmethode richtunggebend beeinflussen, indem diese Sonderuntersuchungen nicht mehr ausschließlich als Selbstzweck betrachtet, sondern mit dem Blick auf das Ganze gerichtet, dem obgenannten höheren Ziel untergeordnet werden müßten. Das Werden und Wachsen des Rechtes wäre überall im Rahmen der allgemeinen Kulturentwicklung zu erfassen; das heißt, daß man über die Rechtsvergleichung, die uns Zusammenhänge und Sonderentwicklungen aufzeigt, auch den weitverzweigten feinen Fäden, die durch das Mittel von geistiger Kultur und Wirt-

schaft zwischen den verschiedenen Rechtskreisen gesponnen werden, nachzugehen trachtet, um die sich nach allen Richtungen kreuzenden Rechtsbeeinflussungen aufzudecken und nach Möglichkeit zu werten. Auf diese Weise würde einerseits die verhängnisvolle künstliche Losreißung des Rechtes von den übrigen Kulturerscheinungen seiner Umgebung, an der z. B. unsere Auffassung des spätrömischen Rechtes m. E. noch teilweise leidet, vermieden werden und andererseits auch die Grundlage zu einer mehr synthetischen Betrachtung der antiken Rechtsentwicklung vorbereitet werden, auf der die künftige Forschung weiterzubauen hätte.

Das gilt namentlich auch für die Geschichte des römischen Rechtes, dessen eintausendjährige Entwicklung von den XII Tafeln bis auf Justinian immer das zentrale und wichtigste Problem der rechtsgeschichtlichen Forschung des Altertums bleiben wird. Denn das römische Recht, die edelste Blüte antiker Rechtskultur, ist mit dem Ende der Republik ein Weltrecht geworden, welches nach und nach den aus allen Kulturgebieten des damaligen orbis terrarum herbeiströmenden Rechtseinwirkungen ausgesetzt gewesen ist.

Zunächst waren es der Hellenismus und die griechische Philosophie, die mit ihm in engste fruchtbare Berührung traten, später sind es die mit Christentum und Iranismus mächtig nach dem Westen übergreifenden uralten vorderasiatischen, beziehungsweise griechisch-orientalischen Anschauungen von Staat, Rechtsverkehr und Wirtschaft gewesen, die gegen die römische Rechtsordnung anstürmten. Trotz der unbestreitbaren Durchschlagskraft römischer Eigenart, trotz des in der Antike unübertroffenen dastehenden juristischen Denkvermögens der römischen Rechtsgelehrten und Praktiker, trotz der überlegenen Höhe römischer Staatsmannskunst, sind diese wechselvollen

Schicksale an dem die Welt erobernden römischen Rechte nicht spurlos vorbeigegangen. Sie tragen vielmehr alle einen mehr oder minder großen Anteil an seiner Fortentwicklung und zielbewußten Umgestaltung während der Kaiserzeit.

Besonders deutlich kommt aber m. E. ihre tiefe Einwirkung als Niederschlag in dem ungemein komplexen Charakter der byzantinischen Rechtsordnung und in dem unverkennbaren Janusgesicht der justinianischen Kompilation, deren immanenter römischer Geist deswegen mit nichts geleugnet oder vermindert wird, zum Ausdruck. Insbesondere zur Aufklärung des Werdeganges des römischen Reichsrechtes in den mehr als zweieinhalb Jahrhunderten, welche den Abschluß der klassischen Periode von Justinian trennen, müssen alle diese Faktoren in den Kreis der Betrachtung gezogen und ihrer Gestaltungskraft entsprechend gewürdigt werden. Es möchte nur eine dauernde Beeinträchtigung der historischen Erkenntnis bedeuten, wenn die Forschung, an der heute überholten Schultradition festhaltend, fortfahren wollte, ihre Folgerungen wie bisher fast ausschließlich auf die Textkritik der justinianischen Rechtsquellen aufzubauen.

Die Erfolge, welche die Interpolationenforschung beim Herausschälen des klassischen römischen Rechts aus der späteren byzantinischen Umkleidung mit berechtigtem Stolz für sich buchen kann, brauchen hier nicht besonders hervorgehoben zu werden, aber dieses Erkenntnismittel hat wie jede Textkritik bestimmte enge Grenzen.¹⁵⁾ Es erscheint mir daher heute unumgänglich notwendig, auch von außen her an das Problem heranzutreten, und zwar wegen der nicht allein staatsrechtlichen, sondern auch wirtschaftlichen und mehr und mehr auch kulturellen Trennung des west- vom oströmischen Reiche in dieser Zeit, von zwei entgegengesetzten Seiten. Vom klassischen Recht ausgehend, dessen Rekonstruktion wir durch eine vertiefte

Analyse der Quellen mit allem Nachdruck anzustreben haben, muß einmal, wie L e v y zeigt,¹⁶⁾ die Fortentwicklung im W e s t e n erfaßt werden, welche schließlich in den *Leges Romanae Barbarorum* den Auftakt zum Mittelalter abgibt. Auf der anderen Seite sind aber auch die rechtlichen Verhältnisse im O s t e n während der auf die klassische Periode folgenden dunklen Jahrhunderte nach ihren Komponenten zu analysieren.

Denn die Möglichkeit einer Rezeption und Verarbeitung eingewurzelter, wenn auch zum Teil in griechisch-hellenistischem Gewande gekleideter vorderasiatischer Rechtsgedanken der Praxis¹⁷⁾ im Rahmen der übrigen Kulturbeeinflussung ist heute für den Osten nicht mehr gut a p r i o r i von der Hand zu weisen. So wie Staat und Verwaltung im nachdiokletianischen Ostrom in vielfacher Hinsicht orientalisch geworden sind, die barbarischen Todes- und Verstümmelungsstrafen z. B. ganz unrömisch erscheinen, so kann m. E. auch die Weiterentwicklung des Privatrechtes in dieser Reichshälfte nicht ganz losgelöst vom dortigen Wirtschafts- und Kulturleben mit seinen hellenistisch-orientalischen Grundlagen vor sich gegangen sein. Die Annahme einer einfachen linearen Fortsetzung und Fortbildung des klassischen Rechtes aus sich selbst heraus scheint mir schon prima facie für Ostrom nicht den Tatsachen zu entsprechen.

Man darf nicht vergessen, daß die Kodifikation Justinians im Schatten der *Agia Sofia* ausgereift und erfolgt ist, an einem, unbeschadet der noch lebendigen römischen Tradition, seit Generationen vom persischen Zeremoniell durchdrungenen Hof, an welchem gelegentlich sogar orientalische Eunuchen über die Schicksale des Reiches entscheiden haben. Wir müssen das hier offen aussprechen, um einerseits der Komplexität der mitwirkenden Faktoren, andererseits aber auch gerade der geistigen Höhe der justin-

nianischen Tat gerecht zu werden, deren Richtung und Bestrebungen uns schon durch die Sprache, in der die Kodifikation erfolgt ist, klargelegt werden.

Um auf dem östlichen Teilgebiet der Untersuchung erfolgreich vorzugehen, muß vor allem getrachtet werden, die als einwirkende Faktoren in Betracht kommenden orientalischen Rechtsanschauungen, wie sie in den Volksrechten fortlebten, kennenzulernen. Dazu bieten die neu erschlossenen Rechtskreise des vorderen Orients ein unschätzbares Material. Mit ihrer Hilfe wird uns auch erst die richtige Würdigung der einzelnen für den Osten bestimmten kaiserlichen Konstitutionen seit den Severen möglich sein, indem wir vor allem oft in der Lage sein werden, den materiellen Anlaß und die ratio dieser kaiserlichen Erlässe mit großer Wahrscheinlichkeit anzugeben.

Auf Grund der spätrömischen und byzantinischen P a p y r i können wir den lebendigen und fruchtbaren Gegensatz zwischen Reichsrecht und Volksrecht in der römischen Provinz Aegypten in immer eindringlicherer Weise beobachten, während die bis kurz vor Beginn unserer Zeitrechnung reichenden Keilschrifturkunden eine sichere Grundlage für die ebenso notwendige Kenntnis der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse im vorrömischen vorderasiatischen Altertum schaffen. Hier bildet die erstaunliche, ich möchte sagen eherne Beständigkeit insbesondere des babylonischen Verkehrsrechts, wie wir sie von Hammurapi bis in die hellenistische Zeit wahrnehmen können, seine sowohl in vorpersischer Zeit, als auch neuerlich unter den Achämeniden erfolgte Verbreitung über große Gebiete des vorderen Orients, ja teilweise sogar über ganz Vorderasien, ein wichtiges Moment, welches trotz der dazwischentre tenden, derzeit noch überlieferungsarmen Jahrhunderte bei der Beurteilung der Frage nach einer Beeinflussung des

spätromischen Privatrechtes im Osten durch bodenständige Rechtsgedanken stark in die Wagschale fallen muß.

Ich habe „bodenständige“ Rechtsgedanken gesagt und es ist damit nicht mehr gemeint, als der Ausdruck selbst besagt. Es ist damit vor allem auch nicht die Erwartung ausgesprochen, daß sich eine unmittelbare lineare Verbindung zwischen dem babylonischen Recht und manchen unrömischen Rechtsgedanken des späteren Reichsrechtes, die im Osten ihren Ursprung haben dürften, herstellen lassen wird. Ich postuliere nur für die kulturell und vor allem wirtschaftlich so hochstehenden Gebiete Vorderasiens den gleichen gegenseitigen Einwirkungsprozeß zwischen dem römischen Reichsrecht und den Volksrechten, der auf Grund der Papyri für Aegypten nicht mehr gezeugnet werden kann. Daß die Wurzeln dieser vorderasiatischen Volksrechte in ihren orientalischen Komponenten auch auf babylonische Rechtsgedanken zurückgehen können, möchte ich allerdings nicht von der Hand weisen.

Erst im Endergebnis dieser sowohl auf westlichem wie auf östlichem Gebiete, also von zwei entgegengesetzten Seiten aus geführten Untersuchung wird es sich zeigen, wo und auf welchen Grundlagen die Umgestaltung des klassischen römischen Reichsrechts vor sich gegangen ist. Erst dann werden wir in einer geschichtswissenschaftlich einwandfreien Weise auch sagen können, in welchem Umfang und nach welchen Richtungen die fortgebildete westliche Rechts-tradition mit ihrem unleugbaren gedanklichen Uebergewicht und die sich vorwiegend in der Praxis vollziehende Rechtsentwicklung des Ostens an jener merkwürdigen Synthese, die wir justinianisches Recht nennen, mitgewirkt haben. Die klare Erkenntnis der verschiedenen Rechtsschichten und ihres Umbildungsprozesses im corpus

iuris, eine Erkenntnis, die voraussichtlich zu einer Scheidung des westlichen vom östlichen Weg der Rechtsentwicklung in vorjustinianischer Zeit führen wird, ist auch vom Standpunkt der Nachwirkung der großen Kompilation auf die Rechtskultur der Neuzeit ungemein wichtig. Sie bildet schon aus dieser praktischen Erwägung unzweifelhaft das bedeutendste Problem in der Rechtsgeschichte des Altertums.¹⁸⁾

Durch eine so geartete Einstellung wird an sich dem römischen Recht nicht der Besitzstand geschmälert, sondern zunächst seine unbegründete Isolierung, welche gerade die ungeheuere assimilierende und veredelnde Gestaltungskraft römischen Geistes nicht genug hervortreten läßt, beseitigt. Durch eine solche Betrachtungsweise findet aber die römische Rechtsgeschichte erst — und darauf kommt es hier vornehmlich an — ihren richtigen Platz innerhalb einer Gesamtbetrachtung der Rechtsentwicklung in der Antike. Denn so wie die Darstellung römischer Kultur und Politik nur einen Teil der politischen und der Kulturgeschichte des Altertums bildet, so ist auch das römische Recht und seine Geschichte nur ein Teilgebiet des Ganzen, wenn auch zweifellos das bedeutendste, das am höchsten stehende, dasjenige, in dem die Kulturvergangeheiten der übrigen führenden Rechtskreise schließlich ihre geistige Synthese gefunden haben.

Gewiß ist die Aufdeckung fremder Einflüsse und verarbeiteter Rechtsgedanken im römischen Recht an sich römische und nicht antike Rechtsgeschichte, aber die bei der eingeschlagenen Methode zur Geltung und Berücksichtigung gelangenden Gesichtspunkte zeigen uns schon heute, daß wir mit dem Postulat einer aus der Erforschung der einzelnen Rechtskreise aufgebauten antiken Rechtsgeschichte nicht auf dem Holzweg sind. Gerade die Betrachtung des aus der römischen Rechtsgeschichte erwachsenden Zentral-

problems der antiken Rechtsgeschichte, die Untersuchung des Werdeganges und der Entwicklung des römischen Weltrechtes unter Heranziehung der vorangegangenen und der zeitgenössischen Rechtsbildung in den anderen Rechtskreisen der alten Welt, gerade sie liefert meiner Ansicht nach dafür die beste Rechtfertigung. Denn sie allein ist geeignet uns zu zeigen, wie aus der ursprünglichen Mannigfaltigkeit in den einzelnen Rechtskreisen auch auf dem Gebiete des Rechtes sich jene gewisse höhere Einheit herausbildet, mit der die übrige Kulturentwicklung der Antike abschließt.¹⁹⁾

Ich bin am Ende meiner Ausführungen angelangt und hoffe Ihnen damit wenigstens andeutungsweise gezeigt zu haben, welche neue große Aufgaben in letzter Zeit der rechtsgeschichtlichen Forschung auf dem Gebiete des Altertums entstanden sind. Ich hoffe aber auch, daß es mir, soweit es im Rahmen eines kurzen Vortrages möglich ist, gelungen sei, Sie davon zu überzeugen, daß diese rechtsgeschichtliche Forschung sich heutzutage nicht mehr auf den Bereich des sogenannten klassischen Altertums und seiner Quellen beschränken kann, daß sie die, historisch gesprochen, 2500 Jahre früher einsetzende Entwicklung im vorderen Orient nicht unbeachtet lassen darf, bloß weil die neuen Rechtsquellen nicht lateinisch oder griechisch geschrieben sind. Der Rechtshistoriker von heute darf eine Arbeit, wie sie z. B. der Religionsforscher seit Jahrzehnten mit großem Erfolg im Bereich des römischen Heidentums leistet,²⁰⁾ auch auf seinem Gebiet nicht als überflüssig ansehen.

Wollte die Wissenschaft den von allen Seiten neu ertönenden tausend und tausend Stimmen des antiken Rechtslebens nur taube Ohren entgegenhalten oder sie nur einseitig berücksichtigen, so würde sie die Entwicklungslinien, alle Zusammenhänge und Abhängigkeiten, all die feinen

Fäden, die nachweislich sämtliche Kulturerscheinungen und daher auch Recht und Wirtschaft des Westens und des Ostens seit jeher, wenn auch mit wechselnder Intensität, miteinander verbunden haben, geflissentlich ignorieren. Gerade dem römischen Weltrecht würde dadurch jener großartige Hintergrund vorenthalten werden, den die neuen Quellenfunde ihm soeben wiedergegeben haben. Eine so — *sit venia verbo* — mit Scheuklappen versehene römische Rechtsgeschichte könnte ihre Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte des Altertums nicht mehr behaupten.

Allein wir brauchen durchaus nicht so pessimistisch zu sein. Der Umschwung, den man seit den letzten Jahren in der Auffassung der Rechtsgeschichte beobachten kann, eröffnet uns große Hoffnungen und die Anzahl der Juristen, welche die „Einordnung der Rechtsgeschichte in die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte nicht allein anerkennen, sondern auch betätigen“, ist in stetem Wachsen begriffen.²¹⁾ Wir können infolgedessen getrost der Zukunft entgegensehen.

Um zum Schluß noch einmal auf den Ausgangspunkt meiner Ausführungen zurückzukommen, frage ich nur noch, ob es richtig ist, wenn der auch geisteswissenschaftlich und nicht bloß technisch auszubildende Jurist von dieser in der Antike durch dreieinhalb Jahrtausende verfolgbaren Rechtsentwicklung des Menschengeschlechtes, welche im *corpus iuris Iustiniani* ihren Abschluß findet, in Hinkunft nichts mehr erfahren soll. Soll es wirklich vergeudete Mühe und eine unnötige Belastung des juristischen Studiums sein, wenn der akademische Lehrer, bevor er mit der Darstellung des geltenden Rechtes beginnt,²²⁾ seinen Hörern in geeigneter Form — und darauf kommt es natürlich an — durch einen entwicklungsgeschichtlichen Ueberblick Kunde gibt von den Werten der Menschheit, die da erfaßt werden, zu-

mal es sich um Werte handelt, mit deren Hilfe auch unsere moderne Rechtskultur zur Entfaltung gelangt ist?

Mit dieser Frage, die ich zur ernstlichen Erwägung sine ira et studio vorlege, will ich schließen.

Anmerkungen.

¹⁾ Abgesehen von einigen mäßigen Erweiterungen, erfolgt der Abdruck dieses Vortrages, von dem ein Auszug als Beitrag für das Sudetendeutsche Heft bereits in den „Forschungen und Fortschritten“, 1931, S. 140 f., erschienen ist, im allgemeinen in der unveränderten gesprochenen Form. Die Literaturnachweise sind auf das unumgängliche Notwendige beziehungsweise auf diejenigen Arbeiten beschränkt, aus denen im Text zitiert wird. Das übrige in Betracht kommende, dem Rechtshistoriker ohnehin bekannte Schrifttum ist auch für den Fernerstehenden leicht aus den entsprechenden Kapiteln meiner „Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen“ (1931) oder aus den in den Anmerkungen hier angeführten Werken zu entnehmen. Eine ganz ausgezeichnete und erschöpfende Orientierung über die Neuerscheinungen auf allen Gebieten der Rechtsgeschichte des Altertums bieten die periodischen kritischen Sammelreferate von Wenger im „Archiv für Papyrusforschung“; bisher IX (1930), S. 104 bis 118 und S. 257—314; X (1931), S. 98—176.

²⁾ Besonders wertvoll in ihrer programmatischen Stellung ist hierfür die jüngst erschienene gehaltvolle Antrittsvorlesung von E. F. Bruck, „Römisches Recht und Rechtsprobleme der Gegenwart“ („Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart“, 69, 1930). Den darin in eindringlicher und wirkungsvoller Weise vertretenen Ansichten schließe ich mich ganz an.

³⁾ „Savigny-Ztschr.“, 6 (1885), S. 84 ff.

⁴⁾ Bruck, a. a. O., S. 7 f.

⁵⁾ Unter der sehr umfangreichen Literatur vgl. aus neuester Zeit die beiden in einer allgemein zugänglichen Form gehaltenen Ueberblicke von Galling, „Die israelitische Staatsverfassung in ihrer

vorderasiatischen Umwelt“, 1929 („Der Alte Orient“, 28, 3/4) und Thom sen, „Palästina und seine Kultur in fünf Jahrtausenden“, 1931 (dass. 30).

⁶⁾ Vgl. meine „Beiträge“, S. 33 ff. und dazu Wenger, „Archiv“, 10 (1931), S. 124.

⁷⁾ Einen im ganzen höchst bedeutsamen und wertvollen Ueberblick über das gegenseitige Verhältnis zwischen römischem Reichsrecht und Provinzialrecht in Aegypten entwirft jetzt Taubenschlag in „Studi Bonfante“, I (1929), S. 367 ff.

⁸⁾ Vgl. darüber die beiden Referate von Koschaker in „Sav. Z.“, 46 (1926), S. 290 ff. und 51 (1931), S. 427 ff.; dazu noch soeben Johnson, „Dura Studies“ (Diss. Philadelphia, 1932).

⁹⁾ Vgl. den letzten Vortrag des großen, der Wissenschaft allzu früh entrissenen Demotikers in der „Ztschr. der Deutschen Morgenländ. Ges.“ N. F., 10 (1931), S. 171.

¹⁰⁾ Vergleiche die großzügige Ueberschau von W. Otto, „Kulturgeschichte des Altertums. Ein Ueberblick über neue Erscheinungen“ (1925).

¹¹⁾ Vgl. um nur ein hervorragendes Beispiel hier anzuführen, Wilckens „Griechische Geschichte im Rahmen der Altertumsgeschichte“ (2. Aufl., 1926).

¹²⁾ Wenger, „Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft“ (1927), bes. S. 4 ff., und wiederum „Studi Bonfante“, II (1929), S. 463 ff.

¹³⁾ Wenger, „Studi Bonfante“, II, S. 469.

¹⁴⁾ So zuletzt Eilers „Orientalistische Literaturzeitung“, 1931, S. 923 ff. und meine Entgegnung in der „Sav. Z.“, 52 (1932), S. 385 und S. 388 f.

¹⁵⁾ Zustimmung auch Wenger, „Archiv“, 10 (1931), S. 103; darüber neulich auch Kübler in „Conferenze per il XIV Centenario delle Pandette“ (1931), S. 105 ff.

¹⁶⁾ „Sav. Z.“, 49 (1929), S. 230 ff. Vgl. auch De Francisci in „Conferenze“, S. 32 ff.

¹⁷⁾ Auf das hauptsächlich von Collinet in zahlreichen Schriften vertretene „Berytos-Problem“ kann hier leider nicht eingegangen werden; meinen Standpunkt habe ich in „Beiträge“, S. 257 f., kurz angedeutet.

¹⁸⁾ Es ist mir besonders wertvoll, daß trotz mancher Abweichung in den grundsätzlichen Anschauungen und hinsichtlich des zu erwar-

tenden Gesamtergebnisses auch *Riccobono* die Notwendigkeit dieser verschieden gerichteten Untersuchungen zur Erfassung des Charakters des justinianischen Gesetzeswerkes sowie für die Festlegung seiner Stellung innerhalb der römischen Rechtsentwicklung betont. Vgl. das von ihm der romanistischen Forschung gesetzte klare und umfassende Arbeitsprogramm in „Conferenze“, S. 279 ff. Ebenso *De Francisci*, a. a. O., S. 1 ff.

¹⁹⁾ *W. Otto*, a. a. O., S. 3.

²⁰⁾ Es sei hier als standard work nur auf *Cumont*, „Die orientalischen Religionen im römischen Heidentum“ (3. deutsche Aufl., 1931) verwiesen.

²¹⁾ *Wenger*, „Archiv“, 10 (1931), S. 102.

²²⁾ Damit soll nicht gesagt sein, daß die rechtsgeschichtlichen Vorlesungen nur zu Beginn des Rechtsstudiums ihren Platz haben können. Das erscheint mir zwar zweckmäßig, aber es gibt auch Gründe genug, die für eine mit dem dogmatischen Unterricht parallele Einteilung sprechen.

